Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**

Leitfaden
Landwirtschaft Elterntierhaltung Geflügel

QS. Ihr Prüfsystem für Lebensmittel.

Version: 01.01.2022rev01
(rev01 vom 01.01.2022)
Status: • Veröffentlicht

Inhaltsverzeichnis

1 Grundlegendes 4

1.1 Geltungsbereich 4
1.2 Verantwortlichkeiten 5

2 Allgemeine Anforderungen 5

2.1 Allgemeine Systemanforderungen 5
2.1.1 [K.O.] Betriebsdaten 5
2.1.2 Durchführung und Dokumentation der Eigenkontrolle 6
2.1.3 Umsetzung der Maßnahmen aus der Eigenkontrolle 6
2.1.4 Ereignis- und Krisenmanagement 6

3 Anforderungen an die Haltung von Elterntieren 7

3.1 Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung 7
3.1.1 Betrieblicher Zukauf und Wareneingang 7
3.1.2 Überprüfung der Lieferberechtigung 7
3.1.3 [K.O.] Kennzeichnung und Identifizierung der Tiere 7
3.1.4 [K.O.] Herkunft und Vermarktung 8
3.1.5 [K.O.] Bestandsaufzeichnungen 8
3.2 Tierschutzgerechte Haltung 8
3.2.1 [K.O.] Überwachung und Pflege der Tiere 8
3.2.2 [K.O.] Allgemeine Haltungsanforderungen 9
3.2.3 [K.O.] Umgang mit erkrankten und verletzten Tieren 10
3.2.4 [K.O.] Stallböden 11
3.2.5 Stallklima, Temperatur, Lärmbelästigung, Lüftung 11
3.2.6 Beleuchtung 12
3.2.7 [K.O.] Platzangebot 13
3.2.8 [K.O.] Alarmanlage 13
3.2.9 Notstromaggregat 13
3.2.10 Tiertransport 14
3.2.11 Transportfähigkeit 14
3.2.12 Anforderungen an die Ver- und Entladeeinrichtungen für den Tiertransport 14
3.2.13 [K.O.] Umgang mit den Tieren beim Verladen 15
3.2.14 [K.O.] Sachkundenachweis des Tierhalters 15
3.3 Futtermittel und Fütterung 16
3.3.1 [K.O.] Futterversorgung 16
3.3.2 Hygiene der Fütterungsanlagen 17
3.3.3 Lagerung von Futtermitteln 17
3.3.4 [K.O.] Futtermittelbezug 18
3.3.5 Zuordnung von Mischfuttermittel-Lieferungen (lose Ware) zu Standortnummern 18
3.3.6 Futtermittelherstellung (Selbstmischer) 19
3.3.7 Futtermittelherstellung in Kooperation 20
3.3.8 [K.O.] Einsatz fahrbarer Mahl- und Mischanlagen 21
3.4 Tränkwasser 21
3.4.1 [K.O.] Wasserversorgung 21
3.4.2 Hygiene der Tränkanlagen 22
3.5 Tiergesundheit/Arzneimittel 22

3.5.1 Tierärztlicher Betreuungsvertrag 22
3.5.2 [K.O.] Umsetzung der Bestandsbetreuung 22
3.5.3 [K.O.] Bezug und Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen 23
3.5.4 [K.O.] Lagerung von Arzneimitteln und Impfstoffen 24
3.5.5 [K.O.] Identifikation der behandelten Tiere 24
3.6 Hygiene 24
3.6.1 Gebäude und Anlagen 24
3.6.2 Betriebshygiene 24
3.6.3 Umgang mit Einstreu, Dung und Futterresten 25
3.6.4 Kadaverlagerung und -abholung 26
3.6.5 Schädlingsmonitoring und -bekämpfung 26
3.6.6 Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen 26
3.7 Monitoringprogramme 27
3.7.1 [K.O.] Gesundheitsüberwachungsprogramm 27
3.7.2 Salmonellenmonitoring: Maßnahmen zur Reduzierung der Salmonellenbelastung 28
3.7.3 Befunddaten-Monitoring 28
3.8 Tiertransport 29
3.8.1 Anforderungen an den Transport von eigenen Tieren mit eigenen Fahrzeugen 29
3.8.2 Anforderungen an das Transportmittel 29
3.8.3 [K.O.] Platzangebot beim Tiertransport 30
3.8.4 Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln 31
3.8.5 Lieferpapiere 31
3.8.6 [K.O.] Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten (für Transporte über 50 km) 32
3.8.7 Transportpapiere (für Tiertransporte über 50 km) 32
3.8.8 [K.O.] Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer (für Tiertransporte über 65 km) 32

4 Definitionen 32

4.1 Zeichenerklärung 32
4.2 Abkürzungen 33
4.3 Begriffe und Definitionen 33

Revisionsinformation Version 01.01.2022(rev01) 35

1 Grundlegendes

Grundlegendes zum QS-System wie Organisation, Teilnahmebedingungen, Zeichennutzung und Sanktionsverfahren ist nachzulesen im **Leitfaden Allgemeines Regelwerk**.

1.1 Geltungsbereich

Betriebszweig Elterntierhaltung (geschlechtsreife Zuchthennen und Zuchthähne):

- Bruteierzeugung für die Hähnchenaufzucht
- Bruteierzeugung für die Putenaufzucht

Anmeldung und Teilnahme im QS-System

Jeder Tierhalter schließt für den Betrieb mit einem Bündler einen Vertrag (Teilnahme- und Vollmachtserklärung) ab und nimmt ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung am QS-System teil.

Eine aktuelle Bündlerliste, aus der der Bündler ausgewählt wird, ist unter **www.q-s.de** veröffentlicht.

- Der Bündler ist Ansprechpartner bei allen Fragen rund um das QS-System. Er ist u.a. zuständig für
- die Anmeldung des Tierhalters in der QS-Datenbank
- die Verwaltung der Stammdaten in der QS-Datenbank
- die Organisation der Audits und
- die Teilnahme an Monitoringprogrammen

Kontrolle auf dem Betrieb

Jeder Betrieb wird regelmäßig kontrolliert. Die Kontrollen (Audits) werden von einem Auditor, der für eine unabhängige Zertifizierungsstelle arbeitet, durchgeführt.

Nach der Anmeldung im QS-System wird ein Erstaudit durchgeführt und von der Zertifizierungsstelle freigegeben. Wenn das Audit erfolgreich war, ist der Betrieb dann zumeist nach wenigen Tagen lieferberechtigt und kann seine Tiere in das QS-System vermarkten. Die Lieferberechtigung kann online überprüft werden unter **https://www.q-s.de/softwareplattform/**.

Abhängig vom Ergebnis des Audits (QS-Status I, II oder III) wird der Betrieb risikoorientiert erneut auditiert (Auditintervall):

QS-Status / Stufe	I	II	III
Landwirtschaft Geflügel	2 Jahre	1 Jahre	6 Monate

Jeder Tierhalter wählt über den Bündler für die regulären Audits, ob sie angekündigt oder unangekündigt durchgeführt werden. Entscheidet er sich für angekündigte reguläre Audits, finden zwischendurch noch unangekündigte Spotaudits statt, in denen einige Kriterien im Stall erneut überprüft werden.

Zudem kann jeder Betrieb zusätzlich kontrolliert werden, z. B. in einer Stichprobenkontrolle.

Alle Details zur Teilnahme und zu den Audits sind nachzulesen im **Leitfaden Allgemeines Regelwerk** und im **Leitfaden Zertifizierung**, die auf der QS-Webseite **(www.q-s.de**) unter dem Link Dokumente veröffentlicht sind.

1.2 Verantwortlichkeiten

Der Tierhalter ist verantwortlich für

- die Einhaltung der Anforderungen dieses Leitfadens,
- die vollständige und korrekte Dokumentation,
- die Eigenkontrolle,
- die sach- und fristgerechte Umsetzung von Korrekturmaßnahmen
- sowie ggf. die korrekte Zeichennutzung.

Die QS-Kriterien orientieren sich an den Vorgaben zur guten fachlichen Praxis. Der Tierhalter muss die Anforderungen im QS-System jederzeit einhalten und die Einhaltung der QS-Anforderungen jederzeit nachweisen können. Er muss sicherstellen, dass neben den Anforderungen dieses Leitfadens und der übrigen mitgeltenden QS-Anforderungen (z. B. Allgemeines Regelwerk, Leitfaden Zertifizierung, Monitoringprogramme) die geltenden gesetzlichen Bestimmungen (außerhalb Deutschlands vergleichbare ausländische gesetzliche Bestimmungen) erfüllt werden.

Hinweis: *Im separaten Dokument „Erläuterungen zum Leitfaden Landwirtschaft Geflügelmast/Elterntierhaltung" sind Interpretationshilfen und Anregungen zu Kriterien, die mit dem Zeichen 🔍 gekennzeichnet sind, zusammengefasst.*

2 Allgemeine Anforderungen

2.1 Allgemeine Systemanforderungen

Alle Dokumente und Aufzeichnungen müssen – soweit nicht gesetzlich längere Aufbewahrungsfristen im Einzelnen festgelegt sind – im Sinne der Sorgfalts- und Nachweispflicht gegenüber Dritten mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden.

2.1.1 [K.O.] Betriebsdaten 🔍

Es ist eine Betriebsübersicht mit folgenden Stammdaten zu erstellen:

- Adresse des Betriebes und seiner Standorte mit (behördlichen) Standortnummern (z. B. Registriernummer nach Viehverkehrs-VO (VVVO-Nummer))
- Telefon- und Fax-Nummer, E-Mail-Adresse
- Gesetzlicher Vertreter, Ansprechpartner
- Kapazitäten/Betriebseinheiten Tierhaltung
- bei Selbstmischern (relevant für das Futtermittelmonitoring): die Art der eingesetzten Futtermittel (z. B. Getreide, Maissilage, Rapsextraktionsschrot, aber auch Altbrot oder Backwaren), Tierplatzzahl oder Futtermenge sowie Wechsel der Futtermittel.

Änderungen zu obenstehenden Daten sind dem Bündler unverzüglich mitzuteilen. Weiterhin sind eine Betriebsskizze und ein Lageplan für Betriebsmittel (z. B. Futtermittel, Einstreumaterial) zu dokumentieren.

Alle Dokumente zu den Stammdaten verbleiben auf dem Betrieb. Vorhandene Dokumente können genutzt werden. Eine aktuelle Teilnahme- und Vollmachtserklärung muss vorliegen.

🗐 Betriebsskizze oder -plan, Lageplan, Teilnahme- und Vollmachtserklärung, Stammdatenblatt

Tierbetreuerliste

Wenn mehr als eine Person für die Betreuung der Tiere zuständig ist, muss eine Liste der Mitarbeiter geführt werden. Diese Liste muss vor dem Erstaudit erstellt werden. Sie muss bei Bedarf aktualisiert und mindestens einmal pro Kalenderjahr überprüft werden. Es müssen alle Personen aufgeführt werden (Vor- und Nachname, Qualifikation/Einweisung, Zeitraum der Beschäftigung), die im Laufe des Jahres

regelmäßig mit der Tierbetreuung betraut sind (z. B. Familienangehörige, feste Mitarbeiter, Aushilfskräfte).

Liste der (tierbetreuenden) Mitarbeiter

2.1.2 Durchführung und Dokumentation der Eigenkontrolle

Die Einhaltung der Anforderungen ist über eine qualifizierte Eigenkontrolle zu prüfen. Sie muss alle für die Produktion im QS-System relevanten Bereiche des Betriebes umfassen. Die Durchführung von Eigenkontrollen ist vor dem Erstaudit und dann regelmäßig mindestens einmal je Kalenderjahr anhand einer Checkliste (Empfehlung: Arbeitshilfe Eigenkontrollcheckliste) zu dokumentieren. Werden Abweichungen festgestellt, müssen Korrekturmaßnahmen einschließlich Umsetzungsfristen festgelegt und dokumentiert werden. Vorhandene Kontroll- und Dokumentationssysteme, die belegen, dass die Anforderungen erfüllt werden, können genutzt werden. Die internen Kontrollen können sowohl elektronisch erfasst als auch manuell aufgezeichnet werden.

Eigenkontrollcheckliste

2.1.3 Umsetzung der Maßnahmen aus der Eigenkontrolle

Die bei der Eigenkontrolle festgestellten Abweichungen sind so schnell wie möglich zu beseitigen. Die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen muss dokumentiert werden.

Maßnahmenplan Eigenkontrolle

2.1.4 Ereignis- und Krisenmanagement

QS hat ein umfassendes Krisenmanagement aufgebaut, das die Systempartner im Ereignis- und Krisenfall aktiv unterstützt. Die Systempartner müssen QS und ihren Bündler und – sofern eine rechtliche Verpflichtung besteht – auch die zuständigen Behörden unverzüglich über kritische Ereignisse informieren, sofern diese für das QS-System relevant sind.

Kritische Ereignisse sind Vorkommnisse, die eine Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt, Vermögenswert oder das QS-System im Ganzen darstellen oder zu einer Gefahr für diese werden können. Dazu gehören unter anderem die behördliche Sperrung des Betriebes im Seuchenfall, Rückstände (z. B. Schadstoffe) in Futtermitteln, Rückrufaktionen, unerlaubter Zugang Dritter in den Betrieb oder negative oder reißerische Berichte in den Medien in Verbindung mit dem eigenen Betrieb.

Insbesondere in Fällen, in denen

- Abweichungen im Warenbezug, in der Tierproduktion oder Vermarktung auftreten, die die Futtermittel- oder Lebensmittelsicherheit gefährden können,
- Ermittlungsverfahren wegen des Verstoßes gegen Tierschutzbestimmungen oder Vorschriften zur Sicherstellung der Futtermittel- oder Lebensmittelsicherheit eingeleitet werden oder
- Medienrecherchen, kritische Medienberichte oder öffentliche Proteste zu Fragen der Futtermittel- oder Lebensmittelsicherheit oder des Tierschutzes durchgeführt werden,

müssen die Tierhalter QS informieren.

Jeder Tierhalter muss auf ein Ereignisfallblatt (Empfehlung: QS-Ereignisfallblatt) zugreifen können, um im Ereignisfall alle erforderlichen Informationen unverzüglich und zielgerichtet weitergeben zu können. Für den Betrieb muss ein Verantwortlicher benannt werden, der jederzeit erreichbar ist.

Ereignisfallblatt

Notfallplan

Jeder Betrieb muss einen Notfallplan haben. Er muss mindestens folgende Kontaktdaten enthalten:

- Ansprechpartner, der sich mit den Gegebenheiten auf dem Betrieb auskennt (z. B. Familienangehöriger, Berater)
- Hoftierarzt
- Technischer Notfalldienst (z. B. Elektriker) für Heizungs-, Lüftungs- und Fütterungssysteme

Notfallplan (vgl. Musterformular Arbeitshilfe Notfallplan)

3 Anforderungen an die Haltung von Elterntieren

3.1 Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung

3.1.1 Betrieblicher Zukauf und Wareneingang

Der Zukauf von Waren und Dienstleistungen, die in der Geflügelhaltung eingesetzt werden, ist zu dokumentieren (Datum, Art, Menge, Lieferant). Die Dokumentation (z. B. anhand von Lieferscheinen oder Rechnungen) dient dazu, die eingekauften Betriebsmittel und Dienstleistungen jederzeit zurückverfolgen und im Falle eines Regressanspruches die Unbedenklichkeit nachweisen zu können.

Dies ist u. a. relevant für:

- Tiere
- Futtermittel und Futterzusatzstoffe (Nachweis der Chargennummer)
- Tierarzneimittel/Impfstoffe
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel
- Dienstleistungen (z. B. Einsatz fahrbarer Mahl- und Mischanlagen, Tiertransporteure)

Lieferschein, Rechnungen, Sackanhänger Futtermittel

3.1.2 Überprüfung der Lieferberechtigung

Tierhalter sind dazu verpflichtet, bestimmte Futtermittel und Futterzusatzstoffe, Tiere oder Dienstleistungen ausschließlich von QS-lieferberechtigten Betrieben zu beziehen. Dazu muss die QS-Lieferberechtigung der jeweiligen Lieferanten überprüft werden. Die Lieferanten müssen zum Zeitpunkt der Lieferung/Dienstleistung in der QS-Datenbank jeweils für die entsprechende Produktionsart lieferberechtigt sein.

Die Vorgehensweise zur Überprüfung der Lieferberechtigung muss nachvollziehbar sein. Neben der Abfrage in der Systempartnersuche kann auch die individuelle Abnehmer- und Lieferantenliste in der QS-Datenbank genutzt werden.

Die Überprüfung der Lieferberechtigung ist relevant für die Kriterien ⇒ 3.1.4 [K.O.] Herkunft und Vermarktung, ⇒ 3.2.10 Tiertransport, ⇒ 3.3.4 [K.O.] Futtermittelbezug und ⇒ 3.3.8 [K.O.] Einsatz fahrbarer Mahl- und Mischanlagen.

3.1.3 [K.O.] Kennzeichnung und Identifizierung der Tiere

Alle Tiere müssen gekennzeichnet bzw. identifizierbar sein (vgl. u.a. **Viehverkehrsverordnung** und **EU-Hygienepaket: VO (EG) Nr. 852 – 853/2004** (**Fleischhygieneverordnung**)).

Die Herden müssen eindeutig identifiziert sein, und zwar eingestallte Tiere durch:

- Lieferschein Brüterei oder Aufzüchter (Standortnummer/ Betriebsnummer)
- Lieferdatum
- Elterntierherden-Nummer
- amtliches Kennzeichen Elterntier-Transport-Fahrzeug

Schlachttiere (Zuchthennen/Zuchthähne) durch:

- amtliche Bescheinigung der Schlachttieruntersuchung
- amtliches Kennzeichen Schlachttier-Transport-LKW

Lieferscheine, Amtliche Bescheinigung der Schlachttieruntersuchung etc.

3.1.4 [K.O.] Herkunft und Vermarktung

Nur Elterntiere aus QS-zertifizierten und lieferberechtigten Betrieben dürfen als Schlachttiere (geschlechtsreife Zuchthennen/Zuchthähne) in die QS-Kette vermarktet werden.

Wenn Tiere verkauft werden, müssen sowohl der Absender der Tiere (=Tierhalter) als auch der Abnehmer jeweils eine Kopie oder einen Durchschlag des Lieferpapiers haben (möglich sind auch EDV – Lösungen).

Bestandsregister, Stallkarten, Lieferscheine, Auszug QS-Datenbank

Die Überprüfung der Lieferberechtigung ins QS-System erfolgt in der Software-Plattform (**www.qs-plattform.de**).

Brutei-Lieferungen an Brütereien müssen mindestens mit folgenden Angaben begleitet werden:

- Name des Elterntierbetriebes,
- Produktions-/Legewoche (Legedatum von … bis …)
- Anzahl gelieferter Bruteier
- Elterntierherden-Nummer
- Rasse

3.1.5 [K.O.] Bestandsaufzeichnungen

Jeder Tierhalter ist zur Führung und Aufbewahrung von Bestandsaufzeichnungen verpflichtet. Hierunter sind Stallkarten o. ä. zu verstehen (Musterformulare in den Arbeitshilfen).

Das Bestandsregister kann handschriftlich oder in elektronischer Form geführt werden. Bei handschriftlicher Form muss das Bestandsregister entweder in gebundener Form oder als Loseblattsammlung chronologisch aufgebaut und mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein.

Dokumentation bei Elterntieren

Eine Dokumentation mit folgenden Angaben ist zu führen:

- Anzahl eingestallter Tiere, Einstalldatum und Herkunft
- Tägliche Verluste, getrennt nach toten und gemerzten Tieren
- verwendete Einstreu
- Abgänge und Abgangsdatum
- Legeleistung

Stallkarte, Stammdatenblatt, Aufzeichnungen über Verluste, Lieferscheine, Abrechnungen, Bescheinigungen Tierkörperbeseitigungsunternehmen, Untersuchungsbefunde etc.

3.2 Tierschutzgerechte Haltung

3.2.1 [K.O.] Überwachung und Pflege der Tiere

Alle Tiere sind nach guter fachlicher Praxis zu betreuen und zu pflegen. Die dafür verantwortlichen Personen müssen über die erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Qualifikationen verfügen.

Die für die Fütterung und Pflege verantwortlichen Personen müssen das Befinden der Tiere mindestens einmal morgens und abends (Kontrollgang zweimal täglich) durch direkte Beobachtung überprüfen und

bei Auffälligkeiten unverzüglich handeln. Dabei ist auf das Wohlergehen der Tiere in besonderem Maße zu achten.

Mindestens einmal täglich ist bei Kontrollgängen die Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen zur Sicherstellung der Lüftung, der Tränkwasser- und Futterversorgung und der Beschaffenheit der Einstreu zu überprüfen.

Kontrollkriterien für die Beurteilung der Tiergesundheit sind u.a.:

- Tierverteilung auf der nutzbaren Fläche
- Futter- und Wasseraufnahme
- Legeleistung
- Fortbewegung der Tiere
- Frequenz und Art der Atmung
- Beschaffenheit des Gefieders
- Beschaffenheit der Fußballen
- Veränderungen an Augen
- Kotbeschaffenheit

Es muss sichergestellt sein, dass alle Tiere mit Futter und Wasser in bedarfsgerechter Menge und Qualität kontrolliert versorgt werden.

3.2.2 [K.O.] Allgemeine Haltungsanforderungen

Jede Haltungsform muss nach Bauweise, Material, technischer Ausstattung und Zustand so beschaffen sein, dass von ihr keine vermeidbaren Gesundheitsschäden ausgehen und keine Verhaltensstörungen verursacht werden. Geflügel darf an keiner Stelle des Aufenthaltsbereiches direkter Stromauswirkung ausgesetzt sein. Davon ausgenommen sind Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen, welche von der Definition des Aufenthaltsbereiches nicht umfasst sind. Außerdem ausgenommen sind befristete Maßnahmen, wenn tierärztliche Anordnungen dazu vorliegen.

Beleuchtungs-, Lüftungs- und Versorgungseinrichtungen müssen mindestens täglich überprüft werden. Defekte an Anlagen und Geräten sind unverzüglich zu beheben. Wenn dies nicht möglich ist, sind bis zu ihrer Behebung Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit und des Wohlergehens der Tiere zu treffen.

Den Tieren muss ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen gewährt werden.

Elterntiere Hähnchen

Es sind Aufzeichnungen zu führen zu Stallgrundriss, Bodentyp-, Angaben zu Lüftungs-, Kühl- und Heizanlagen sowie zu Fütterungssystemen, Tränkeeinrichtungen und deren Standorte. Ferner ist ein Lüftungsplan mit genauen Angaben über Luftqualitätsparameter (z. B. Luftdurchfluss) und Angaben über Alarmanlagen und Sicherungssysteme (z. B. Notstromaggregate) zu führen.

Eine Stallstruktur (Haltungsumwelt) muss erkennbar sein. Dazu gehören:

- Ruhezonen zur Eiablage
- Versorgungsbereiche

Einstreu und Beschäftigungsmaterial

Die Einstreu muss so beschaffen sein, dass die Tiere picken und scharren können. Die Einstreu ist rechtzeitig nachzustreuen. Der Bildung einer verkrusteten oder feuchten Einstreu ist vorzubeugen.

Die Einstreu muss außerdem so beschaffen sein, dass die Tiere in Teilbereichen staubbaden können.

Den Tieren ist ständig geeignetes veränderbares Beschäftigungsmaterial anzubieten. Als Beschäftigungsmaterial gelten unter anderem neu eingebrachtes Einstreumaterial oder auch durchgearbeitete Einstreu (wie zum Beispiel bei Hobelspänen).

3.2.3 [K.O.] Umgang mit erkrankten und verletzten Tieren

Feststellen von Ursachen erkrankter Tiere

Bei Tieren, die keinen gesunden Eindruck machen, Schwierigkeiten beim Laufen haben, verletzt sind oder Verhaltensmerkmale wie Federpicken, übermäßige Aggressivität oder Kannibalismus zeigen, muss der Tierhalter unverzüglich Schritte zur Ermittlung der Ursache ergreifen und Abhilfemaßnahmen treffen. Erforderlichenfalls ist die Bestandsbeobachtung zu intensivieren. Wenn die Maßnahmen des Tierhalters nicht wirksam sind, muss ein Tierarzt zu Rate gezogen und ggf. sachkundiger Rat bezüglich sonstiger relevanter Faktoren eingeholt werden. Geht die Ursache auf einen Umweltfaktor innerhalb der Produktionseinheit zurück, dessen Behebung nicht sofort möglich ist, so soll dies dann erfolgen, wenn der Stall geräumt ist und bevor die nächste Tiergruppe eingestallt wird.

Elterntiere Puten

Verletzte, kranke oder leidende Tiere müssen umgehend und mit besonderem Augenmerk versorgt und ggf. vom übrigen Bestand getrennt untergebracht werden. Hierfür müssen leicht erreichbare Krankenabteile vorhanden sein, die den separierten Tieren Sichtkontakt zu anderen Artgenossen ermöglichen und bei Bedarf unverzüglich eingerichtet werden können. Krankenabteile müssen stets mit weicher Einstreu versehen, gut belüftet sowie mit gut erreichbaren Futterschalen und Tränken ausgestattet sein. Die Abtrennung des Krankenabteils muss stabil sein und dessen Fläche erforderlichenfalls erweitert werden können. Die Besatzdichten in den Krankenabteilen dürfen 45 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreiten.

Soweit erforderlich sind abgestoßene, aggressive, schwache, kranke oder verletzte Tiere unverzüglich abzusondern (z. B. Krankenabteil), zu behandeln oder tierschutzgerecht zu töten. Entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten zur Genesung dieser Tiere sind vorzuhalten. Ein Tierarzt ist insbesondere dann hinzuzuziehen, wenn Hinweise für das Vorliegen einer Bestandserkrankung festgestellt werden (z. B. bei erhöhtem Verlustgeschehen) oder ein Seuchenverdacht besteht. Im Bedarfsfall muss der Tierarzt vom Tierhalter unverzüglich benachrichtigt werden.

Bei erhöhten Abgängen muss die Abgangsursache mit dem bestandsbetreuenden Tierarzt abgeklärt werden. Auf der Stallkarte ist ein Verweis auf den Untersuchungsbefund vorzunehmen. Erhöhte Abgänge liegen vor, wenn die tägliche Verlustrate 1,5 % übersteigt.

Nottötung

Jedes nicht therapierbare Tier muss, um unnötige Leiden zu ersparen, unverzüglich auf dem Betrieb betäubt und getötet werden. Die zulässigen Verfahren regelt die **Verordnung über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (EG) Nr. 1099/2009** in Verbindung mit den jeweils national geltenden Regelungen.

Beim Nottöten sind alle Maßnahmen zu ergreifen damit die Tiere von jedem vermeidbaren Schmerz, Stress oder Leiden verschont werden.

Fünf Schritte müssen vom Tierhalter bzw. Tierbetreuer bei der Nottötung eingehalten werden:

- Feststellung, ob Nottötung notwendig
- Sachgerechte Betäubung mit geeigneten Geräten
- Kontrolle der Betäubung (Betäubungserfolg)
- Sofortige Tötung des betäubten Tieres (mit geeigneten Methoden)

- Kontrolle des Todeseintritts

Jeder Tierhalter muss betriebsindividuell eine schriftliche Arbeitsanweisung zum tierschutzgerechten Betäuben und Nottöten nachweisen.

Betriebsindividuelle Arbeitsanweisung zum Betäuben und Nottöten

3.2.4 [K.O.] Stallböden

Die Haltung von Geflügel in Stallungen ist nur auf befestigten Böden zulässig, die von ihrer Beschaffenheit her effektiv nass zu reinigen und zu desinfizieren sind.

3.2.5 Stallklima, Temperatur, Lärmbelästigung, Lüftung

Haltungseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass mittels geeigneter Vorrichtungen eine Verminderung der Wärmebelastung des Geflügels bei hohen Stallluftemperaturen möglich ist.

Stalltemperatur

Die Temperaturgestaltung muss in Abhängigkeit vom Tieralter und des physiologischen Befindens der Tiere erfolgen.

Lärmbelästigung

Lärmbelästigungen von technischen Anlagen müssen im Aufenthaltsbereich der Tiere auf ein Mindestmaß begrenzt sein.
Dauernder und plötzlicher Lärm ist zu vermeiden.

Lüftung

Lüftungsanlagen sind bei geschlossenen Stallungen regelmäßig, mindestens jedoch jährlich durch sachkundige Personen auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Die Funktionsprüfungen müssen nachvollziehbar dokumentiert werden (z. B. auf der Stallkarte). Ventilatoren bei Offenställen sind so zu warten, dass sie jederzeit in Betrieb genommen werden können.

Aufzeichnungen über technische Kontrollen der Lüftungsanlagen für jede Stalleinheit

Elterntiere Hähnchen

Lüftungen und erforderlichenfalls Kühl- und Heizanlagen sind so auszulegen und zu bedienen,

- dass durch sie Hitzestress vermieden und überschüssige Feuchtigkeit abgeleitet wird,
- dass bei einer Außentemperatur von unter 10 °C die durchschnittliche relative Luftfeuchtigkeit von 70 % innerhalb des Stalls im Laufe von 48 Stunden nicht überschritten wird und
- dass ein Luftaustausch von mindestens 4,5 m³ je Stunde pro kg Gesamtlebendgewicht der sich gleichzeitig im Stall befindenden Hähnchen erreicht werden kann.

Die ordnungsgemäße Ausführung und Kapazität von Lüftungsanlage ist durch Fachfirmen für jede Stalleinheit nachzuweisen.

Lüftungsgutachten je Stalleinheit

Elterntiere Puten

Die Lüftungseinrichtungen müssen so konzipiert sein, dass bei Enthalpiewerten in der Außenluft von bis zu 67 kJ pro kg trockener Luft ein ausreichender Luftaustausch im Tierbereich gewährleistet ist. Der Tierhalter hat sich durch die rechtzeitige Abfrage der Klimadaten/Enthalpiewerte über problematische Wetterlagen zu informieren und geeignete Maßnahmen einzuleiten.

Natürlich gelüftete Ställe (Offenställe)

Im Falle hoher Enthalpiewerte (bis 67 kJ pro kg trockener Luft) müssen zusätzliche Maßnahmen getroffen werden, um die körpereigene Wärme der Tiere abzuführen.

Management bei hohen Enthalpiewerten

Besteht in den Sommermonaten nach der Wetterprognose des regionalen Wetterdienstes die Gefahr, dass die für Geflügel kritische Obergrenze von 67 kJ pro kg trockener Luft überschritten wird, ist der Tierhalter verpflichtet, besonderes Augenmerk auf die Klimaverhältnisse im Stall, v. a. bei Tieren in der Endphase der Mast, zu richten.

3.2.6 Beleuchtung

Bei Stallhaltung muss die Beleuchtungsintensität und -dauer für die Tiere angemessen sein. Bei hierfür unzureichendem natürlichem Lichteinfall muss der Stall entsprechend künstlich beleuchtet werden.

Künstliches Licht in Stallungen muss entsprechend den tierartspezifischen Anforderungen von Geflügel flackerfrei sein (vgl. **TierSchNutztV §4 Abs. 1**). Die Frequenz des Kunstlichtes im Stall muss dazu über 160 Hz liegen.

Um die geforderte Flackerfreiheit von künstlichem Licht nachzuweisen, sind entweder Bestätigungen von Elektrofachfirmen oder Zertifikate bzw. technische Beschreibungen zu den verwendeten Leuchtmitteln erforderlich.

Zertifikat Leuchtmittel; Bestätigung Hersteller oder Elektrofachfirmen

Bei geschlossenen Altställen und Ställen mit Lichteinfall, die zusätzlich künstliche Beleuchtung nutzen, ist ein Beleuchtungsprogramm anzuwenden, das mindestens 20 Lux im Tierbereich und eine möglichst gleichmäßige Ausleuchtung im Aktivitätsbereich der Tiere während der Hellphase sicherstellt. Bei Neubauten[1] ist Tageslichteinfall vorzusehen, wobei das Licht gleichmäßig in den Tierbereich einfallen muss; die Lichteinfallsfläche muss mindestens 3 % der Stallgrundfläche betragen.

Elterntiere Hähnchen

Erforderlich ist ein 24-Stundenrhythmus mit mindestens einer ununterbrochenen (zusammenhängenden) achtstündigen Dunkelphase, wobei Dämmerlichtperioden nicht akzeptiert werden. Beim Auftreten von abnormalem Verhalten (z. B. Federpicken/Kannibalismus) können nach tierärztlicher Indikation zeitlich begrenzte Verdunkelungen vorgenommen werden.

Elterntiere Puten

Die Lichtintensität muss in Augenhöhe der Tiere mindestens 20 Lux betragen, gemessen als Durchschnitt in drei Ebenen, die im rechten Winkel zueinanderstehen.

Putenställe für in der Produktion befindliche, legende Putenhennen müssen mit Lichtöffnungen für den Einfall natürlichen Lichtes versehen sein, deren Gesamtfläche mindestens 3 % der Stallgrundfläche entspricht, sodass eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichts über die gesamte Stallgrundfläche gewährleistet ist. Dies gilt nicht für Gebäude, in denen Zuchthähne untergebracht sind und auch nicht für Gebäude, die vor dem 1. Januar 2014 erstmalig genehmigt worden sind.

Protokolle, tierärztliche Indikation bei Einschränkung der Beleuchtung

[1] Definition Neubauten: Bauten, deren Baugenehmigung erstmals nach dem 01.01.2014 erteilt wurde.

3.2.7 [K.O.] Platzangebot

Der Tierhalter muss das Platzangebot so wählen, dass

- während der gesamten Haltung alle Tiere Futter und Tränkwasser leicht erreichen können,
- die Tiere sich bewegen und normale Verhaltensmuster ausüben können (z. B. Staubbaden und Flügelschlagen),
- jedes Tier, das sich von einer eng begrenzten zu einer freien Fläche bewegen möchte, die Möglichkeit dazu hat,
- dieses in Abhängigkeit von der Lüftungskapazität festgelegt wird.

- Als nutzbare Stallfläche gilt die Fläche, die den Tieren jederzeit uneingeschränkt zur Verfügung steht. Zur nutzbaren Stallfläche können auch die erhöhten Abdeckungen der Kotgrube gezählt werden. Der eingestreute Bereich muss den Tieren jederzeit uneingeschränkt zur Verfügung stehen und mindestens ein Drittel der nutzbaren Stallfläche betragen.

Elterntiere Hähnchen

Der Tierhalter muss mit der Planung des Platzangebotes sicherstellen, dass zu keinem Zeitpunkt 35 kg Lebendgewicht/m^2 überschritten werden.

Elterntiere Puten

Der Tierhalter muss mit der Planung des Platzangebotes sicherstellen, dass bei Putenhennen 52 kg Lebendgewicht pro m^2 nutzbarer Stallgrundfläche und bei Putenhähnen 58 kg Lebendgewicht pro m^2 nutzbarer Stallgrundfläche nicht überschritten werden.

Schlachtabrechnungen, Angaben zu nutzbaren Stallflächen, Stallkarten

3.2.8 [K.O.] Alarmanlage

In Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, muss eine Alarmanlage zur Meldung eines solchen Stromausfalls vorhanden sein, die unabhängig vom Stromnetz funktioniert. Die Alarmanlage muss wöchentlich auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft und der Nachweis darüber protokolliert werden.

Prüfprotokoll Funktionsprüfung, Aufzeichnungen technische Kontrollen

3.2.9 Notstromaggregat

Für Haltungseinrichtungen, in denen bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser nicht sichergestellt ist, muss ein Notstromaggregat bereitstehen. Dies gilt insbesondere für Tierhaltungen mit Wassereigenversorgungsanlagen. Notstromaggregate müssen in technisch erforderlichen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden. Aufzeichnungen über die technischen Kontrollen sind erforderlich.

In Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, muss eine Ersatzvorrichtung, die bei Ausfall der Anlage einen ausreichenden Luftaustausch gewährleistet, vorhanden sein. Ist ein Notstromaggregat erforderlich, müssen die technischen Gegebenheiten vorhanden sein, ein Notstromaggregat anzuschließen.

Notstromaggregate sind wöchentlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Zudem sind diese Aggregate bei Hähnchen spätestens alle sechs und bei Puten spätestens alle vier Wochen unter Last zu überprüfen. Für Hähnchen- und Putenställe sind Aufzeichnungen über die technischen Kontrollen von Notstromaggregaten erforderlich.

Protokoll Funktionsprüfung, Aufzeichnungen technische Kontrollen

3.2.10 Tiertransport

Der Transport von Tieren innerhalb des QS-Systems darf nur von QS-lieferberechtigten Tiertransporteuren durchgeführt werden. Dies können entweder QS-lieferberechtige Tierhalter (Transport eigener Tiere) oder gewerbliche Tiertransportunternehmen mit QS-Lieferberechtigung sein.

Transportiert ein Tierhalter eigene Tiere (mit eigenen oder geliehenen Fahrzeugen), so sind die Anforderungen des ⇒ Kapitels 3.8 Tiertransport einzuhalten.

Beauftragt ein Tierhalter selbst einen Tiertransport, so darf nur ein Transporteur eingesetzt werden, der QS-lieferberechtigt ist.

Lieferschein

3.2.11 Transportfähigkeit

Tiere dürfen nicht befördert oder Beförderungen veranlasst werden, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden (vgl. **Tiertransportverordnung**: **Verordnung (EG) Nr. 1/2005** und **Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV)).**

Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn sie transportfähig sind und ihnen unnötige Leiden und Schmerzen erspart bleiben. Die Transportfähigkeit der Tiere ist vor dem Verladen zu prüfen.

Transportunfähig sind Tiere, die sich aufgrund einer Krankheit, Verletzung oder körperlichen Schwäche nicht aus eigener Kraft bewegen können. Aufgrund ihrer Krankheit oder Verletzung sind transportunfähige Tiere zu selektieren.

Verletzte Tiere und Tiere mit physiologischen Schwächen oder pathologischen Zuständen gelten als nicht transportfähig. Dazu zählen Tiere, die

- Frakturen an Gliedmaßen aufweisen,
- schwere Organvorfälle haben,
- große, tiefe Wunden haben,
- starke Blutungen aufweisen,
- ein stark gestörtes Allgemeinbefinden zeigen,
- offensichtlich längere Zeit unter anhaltenden starken Schmerzen leiden oder
- sich nicht schmerzfrei oder ohne Hilfe bewegen können.

In folgenden Fällen können Tiere in der Regel als transportfähig angesehen werden:

- Die Tiere sind nur leicht verletzt oder leicht erkrankt und der Transport würde für sie keine zusätzlichen Leiden verursachen.
- Die Tiere werden unter tierärztlicher Überwachung zum Zwecke oder nach einer medizinischen Behandlung oder einer Diagnosestellung befördert. Transporte dieser Art sind jedoch nur zulässig, soweit den betreffenden Tieren keine unnötigen Leiden zugefügt werden.

Tieren, die transportiert werden sollen, dürfen keine Beruhigungsmittel verabreicht werden, es sei denn, dies ist unbedingt erforderlich für das Wohlbefinden der Tiere, und dann nur unter tierärztlicher Kontrolle.

Bestehen Zweifel über die Transportfähigkeit, so ist ein Tierarzt hinzuzuziehen, der die Transportfähigkeit schriftlich bescheinigt.

3.2.12 Anforderungen an die Ver- und Entladeeinrichtungen für den Tiertransport

Anlagen zum Ver- und Entladen von Tieren müssen so konstruiert, gebaut, in Stand gehalten und verwendet werden, dass Verletzungen, Leiden, Erregung und Stress während der Verladung vermieden bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt werden und die Sicherheit der Tiere gewährleistet ist. Trittflächen müssen rutschfest sein.

Für das Ver- und Entladen der Tiere sind geeignete Vorrichtungen vorzuhalten, so dass die Tiere während des Ladens keine Gliedmaßen herausstrecken und sich nicht verletzen können.

Beim Ver- und Entladen muss eine angemessene Beleuchtung gewährleistet sein.

3.2.13 [K.O.] Umgang mit den Tieren beim Verladen

Personen, die Tiere verladen (umfasst Auf-und Abladen), müssen geschult oder qualifiziert sein und dürfen bei der Verladung keine Gewalt anwenden. Sie dürfen die Tiere nicht unnötig verängstigen oder ihnen unnötige Verletzungen oder Leiden zufügen. Es muss dafür gesorgt werden, dass das Wohlbefinden der Tiere während des Verladens möglichst wenig beeinträchtigt wird.

Es ist verboten,

- Geflügel zu schlagen oder zu treten.
- auf besonders empfindliche Körperteile Druck auszuüben, der für die Tiere unnötige Schmerzen oder Leiden verursacht.
- Treibhilfen mit spitzen Enden zu verwenden.
- Tiere an Kopf, Gefieder, Flügel, Schwanz oder Ständer zu zerren oder zu ziehen.

Treibhilfen wie Treibbretter oder Treibpaddel dürfen nur tierschonend verwendet werden. Das Fangen der Tiere darf nur bei angemessener Beleuchtung erfolgen.

Mit folgenden Tieren muss getrennt umgegangen werden; sie müssen getrennt transportiert werden:

- Tiere unterschiedlicher Arten[2]
- Tiere mit beträchtlichem Größen- oder Altersunterschied[2]
- Geschlechtsreife männliche Tiere getrennt von weiblichen Tieren[2]
- Rivalisierende Tiere

Anforderungen an das Fangen von Geflügel

- Zur Vermeidung von Stress ist auf eine angemessene Beleuchtungsstärke während des Ausstallens zu achten.
- Alle Personen, die Tiere fangen, müssen über Kenntnisse im tierschonenden Umgang mit Geflügel verfügen. Wenn externes Personal eingesetzt wird, muss sichergestellt und dokumentiert sein, dass der Kolonnenführer nachweislich geschult ist und dafür Sorge trägt, dass die Fänger über den tierschonenden Umgang beim Fangen und Verladen mit Geflügel entsprechend unterwiesen worden sind.
- Tierhalter, die das Fangen und Verladen mit eigenen Arbeits- oder Fremdkräften durchführen, müssen dafür Sorge tragen, dass diese Personen in angemessener Weise tierschonend mit Geflügel umgehen.
- Alle Fänger sind zu jeder Verladung von Geflügel namentlich schriftlich festzuhalten; jeder Fänger muss vor dem Fangen von Geflügel durch Unterschrift dokumentieren, dass er im Umgang mit Geflügel vom Kolonnenführer oder dem Tierhalter unterwiesen worden ist (z. B. anhand der **Checkliste „Einsatz von Personen, die zur Aus-/Umstallung eingesetzt werden“**).

- Alle Fänger müssen saubere Arbeitskleidung und Schuhe bzw. Stiefel tragen. Schuhe bzw. Stiefel sollten vom Betrieb gestellt werden.

Dokumentation der beteiligten Fänger zur Ausstallung

3.2.14 [K.O.] Sachkundenachweis des Tierhalters

Die Sachkunde des Tierhalters muss nachgewiesen werden über:

- Den Abschluss einer land- oder tierwirtschaftlichen Ausbildung oder

[2] Diese Bestimmungen gelten nicht, wenn die Tiere in verträglichen Gruppen aufgezogen wurden und aneinander gewöhnt sind. Sie gelten ebenfalls nicht, wenn die Trennung den Tieren Stress verursachen würde oder in Fällen, in denen weibliche Tiere nicht entwöhnte Jungtiere mitführen.

- Abschluss eines Studiums im Bereich der Agrarwissenschaften oder Tiermedizin oder
- Einen Nachweis darüber, dass der Tierhalter das betreffende Geflügel mindestens drei Jahre eigenverantwortlich und ohne tierschutzrechtliche Beanstandungen gehalten hat
- über eine behördliche Bescheinigung (vgl. Artikel 4 (3) Richtlinie 2007/43/EG des Rates mit Mindestvorschriften über den Schutz von Masthühnern)
- Eine Bescheinigung des Abschlusses einer von der Behörde als gleichwertig anerkannten Prüfung
- Den Erwerb der Sachkunde durch Teilnahme an einem von der zuständigen Stelle anerkannten Lehrgang und Nachweis der Sachkunde über eine erfolgreich bestandene Prüfung

Tierhalter müssen sicherstellen, dass alle Personen, die zur Pflege oder zum Einfangen und Verladen von Geflügel angestellt oder beschäftigt sind, gemäß ihren Aufgaben und Verantwortlichkeiten nachweislich über aktuelle tierschutzrelevante Kenntnisse und Fertigkeiten einschließlich tierschutzgerechter Betäubungs- und Tötungsmethoden verfügen.

Nachweise Sachkunde, Schulung, etc.

Nachweis über eine jährliche Fortbildung/Schulung

Jeder Tierhalter nimmt mindestens einmal jährlich an einschlägigen, fachspezifischen Fortbildungsmaßnahmen teil. Hierüber sind entsprechende Nachweise zu führen.

Nachweis Fortbildungsmaßnahmen, z. B. Teilnahmebestätigung zu Fachvorträgen

3.3 Futtermittel und Fütterung

Hinweis: Der Begriff Futtermittel umfasst sowohl Mischfuttermittel als auch Vormischungen, Futtermittelausgangserzeugnisse (z. B. Einzelfuttermittel und landwirtschaftliche Primärprodukte) und Zusatzstoffe.

Futtermittelkennzeichnung

Wenn QS-Futtermittel von QS-zertifizierten Herstellern oder Händlern stammen, müssen sie eindeutig, also artikelbezogen als QS-Ware gekennzeichnet sein (ausgenommen sind landwirtschaftliche Primärerzeugnisse, z. B. Getreide). Lose Ware muss auf den Warenbegleitpapieren, Sackware/abgepackte Ware muss auf dem Sackanhänger oder auf den Warenbegleitpapieren (z. B. Lieferschein) gekennzeichnet sein.

Außerdem muss bei Raffinationsfettsäuren, Destillationsfettsäuren, Pflanzenglycerin sowie Mischfetten und -ölen, die für die Fütterung der Tiere bezogen werden, eindeutig erkennbar sein, dass diese für Futtermittelzwecke geeignet sind.

3.3.1 [K.O.] Futterversorgung

Es muss sichergestellt sein, dass alle Tiere täglich mit Futter in ausreichender Menge und Qualität versorgt werden. Alle Futtermittel müssen vor ihrem Einsatz hinsichtlich ihrer Qualität beurteilt werden (z. B. auf Feuchtigkeit, Besatz, Schimmelbefall, Metall- und Plastikteile, Verpackungsmaterial o.ä.). Werden Qualitätsmängel festgestellt, dürfen die Futtermittel nicht verfüttert werden. Die Fütterungseinrichtungen müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass Verunreinigungen des Futters sowie Auseinandersetzungen zwischen Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt werden.

Bei den täglichen Kontrollgängen ist die Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen zur Sicherstellung der Futterversorgung zu überprüfen.

Nachstehende Angaben für Futter sind einzuhalten.

Versorgungseinrichtungen

Elterntiere Hähnchen

- Hahnenfütterung

Rundtröge: höchstens 11 Hähne/Rundtrog
Längströge: mindestens 18 cm nutzbarer Troginnenseite je Tier

- Hennenfütterung

Längströge: mindestens 12,5 cm nutzbare Troginnenseite je Tier
Rundtröge: Mindesttroglänge 8 cm/Tier

Eine abweichende Anzahl von Fütterungseinrichtungen ist zulässig, wenn die Fütterungssysteme der verbesserten Versorgung der Tiere dienen und eine behördliche Genehmigung vorliegt.

Elterntiere Puten

Fütterungsvorrichtungen sind so zu planen, anzubringen, zu betreiben und zu warten, dass

- eine Verschmutzung von Futter auf ein Mindestmaß beschränkt wird, um eine Verschmutzung der Einstreu zu vermeiden,
- alle Tiere einen ausreichenden Zugang hierzu haben,
- den Tieren keine Verletzungen zugefügt werden und
- sie bei jedem Wetter einsatzbereit sind.

Bei Rohrfütterungsanlagen mit einem üblichen Durchmesser der Schalen von ca. 30 bis 50 cm muss pro 1.000 kg Lebendgewicht mindestens jeweils eine Schale zur Verfügung stehen. Bei Einzelfutterautomaten muss pro 1.500 kg Lebendgewicht mindestens jeweils ein Automat zur Verfügung stehen.

- Längströge: Werden Längströge eingesetzt, müssen pro 1000 kg Lebendgewicht mindestens 160 cm nutzbare Troginnenseite zur Verfügung stehen.
- Freistehende Einzelfutterautomaten: Bei Einzelfutterautomaten mit einem Durchmesser von ca. 60 cm muss in der Mastphase pro 1500 kg Lebendgewicht mindestens jeweils ein Automat zur Verfügung stehen.
- Werden ausschließlich freistehende Futtertröge- oder schalen in der Aufzuchtphase mit einem Durchmesser von ca. 30 bis 50 cm eingesetzt, muss pro 250 kg Lebendgewicht mindestens jeweils eine Futterschale zur Verfügung stehen.

3.3.2 Hygiene der Fütterungsanlagen

Sämtliche Anlagen, Behälter und Tröge, Futtertransportkisten, Ausrüstungen (z. B. Schaufeln) und Fahrzeuge, die für die Fütterung der Tiere genutzt werden und deshalb in Kontakt mit Futtermitteln kommen, sind sauber zu halten und erforderlichenfalls nach der Reinigung ordnungsgemäß zu desinfizieren.

Nach dem Einsatz von Arzneimitteln und vor dem Einsatz von Impfstoffen müssen alle Einrichtungen, Rohre, Tröge, Schaufeln etc., die mit den medikierten Futtermitteln bzw. (Fütterungs-)Arzneimitteln in Berührung gekommen sind, gereinigt werden, um eine Verschleppung zu vermeiden.

3.3.3 Lagerung von Futtermitteln

Die Futtermittel müssen so weit wie möglich gegen Kontamination und Verunreinigung geschützt sein. Dies gilt gleichermaßen für zugekaufte und für selbst erzeugte Futtermittel.

Alle Futtermittel sind sorgfältig zu lagern (sauber, trocken, unter Einsatz von unbedenklichen Baumaterialien und Anstrichen, geschützt vor Witterungseinflüssen). Es müssen Maßnahmen zum Schutz vor Schädlingen, Schadnagern, Vögeln und Haustieren ergriffen werden. Futtermittel müssen sicher und getrennt von Abfällen, Gülle, Mist und gefährlichen Stoffen, Saatgut, Medikamenten sowie Chemikalien

gelagert und transportiert werden. Außerdem dürfen sie nicht mit Verpackungsmaterial, Abfall o.ä. kontaminiert werden.

Vor der Einlagerung ist die Lagerstätte zu reinigen und falls notwendig zu desinfizieren.

Lagerstätte und eingelagerte Futtermittel sind regelmäßig zu kontrollieren (z. B. auf Sauberkeit, Temperatur, Keim- oder Pilzbefall, Schädlingsbefall, sensorische Eigenschaften des Futtermittels). Bei Bedarf sind geeignete Maßnahmen zur Behebung von Mängeln und/oder eine Bekämpfung durchzuführen.

Fertige Futtermittel müssen von unverarbeiteten Rohstoffen getrennt gelagert werden. Vermischungen z. B. mit Futtermitteln für andere Tierarten oder von Starter-, Mast- und Endmastfutter sind zu vermeiden, z. B. durch getrennte Silos. Die Silozellen sind eindeutig zu kenn-zeichnen und müssen leicht zu identifizieren sein.

⇒ Anlage 9.4 Ausschlussliste (Leitfaden Futtermittelwirtschaft)

3.3.4 [K.O.] Futtermittelbezug

Lieferberechtigung

Tierhalter dürfen nur Futtermittel zukaufen und einsetzen, die nach QS oder einem anerkannten Standard zertifiziert sind und die von QS-lieferberechtigten Futtermittelherstellern bzw. -händlern stammen.

- Beim Bezug von Futtermittel (lose oder verpackt) direkt von Herstellern müssen diese in der QS-Datenbank als lieferberechtigt aufgeführt sein.
- Beim Bezug von unverpackten Futtermitteln (lose Ware) über Händler müssen diese in der QS-Datenbank als lieferberechtigt aufgeführt sein.
- Beim Bezug von verpackten Futtermitteln über Händler muss der Händler bzw. der Hersteller in der QS-Datenbank als lieferberechtigt aufgeführt sein; ist der Händler als QS-lieferberechtigt in der Datenbank aufgeführt, muss keine Überprüfung des Herstellers stattfinden. Ist der Händler nicht QS-lieferberechtigt, muss der Hersteller des verpackten Futtermittels in der QS-Datenbank als lieferberechtigt aufgeführt sein.
- Beauftragt der Tierhalter einen Transporteur (Spediteur) mit dem Transport von unverpackten Futtermitteln, so muss der Tierhalter sicherstellen, dass der Transporteur in der QS-Datenbank als lieferberechtigt geführt wird.
- Beim Bezug von Futtermitteln aus einer Kooperation von mehreren Tierhaltern muss der Zusammenschluss vertraglich fixiert sein, und es dürfen keine Futtermittel an Dritte, die nicht dem Zusammenschluss angehören, vermarktet werden. Der Bezug von Futtermitteln aus der Kooperation muss bei jedem Kooperationspartner über Lieferscheine (Sammellieferscheine/ -dokumentation möglich) nachvollziehbar und belegbar sein. Beim Hersteller der Futtermittel wird ⇒ Kapitel 3.3.7 überprüft.

Lieferscheine, Rechnungen, Sackanhänger, vertragliche Vereinbarung zur Futtermittelherstellung

Bezug landwirtschaftlicher Rohwaren

Beim Bezug und Transport landwirtschaftlicher Primärerzeugnisse gibt es auf der Stufe Landwirtschaft keine Anforderungen hinsichtlich einer QS-Zulassung der Lieferanten bzw. der Futtermittel, sie können z. B. direkt vom landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb, Landhandel, etc. bezogen werden. Betriebe, die diese Produkte einsetzen, gelten als landwirtschaftliche Selbstmischer.

⇒ Kapitel 3.7 Monitoringprogramme

3.3.5 Zuordnung von Mischfuttermittel-Lieferungen (lose Ware) zu Standortnummern

Bei der Bestellung loser Mischfuttermittel muss der Tierhalter die Standortnummer (z. B. Registriernummer nach VVVO) des zu beliefernden Standorts angeben. Diese Nummer muss vom

Lieferanten auf einem Warenbegleitpapier (z. B. Lieferschein) ausgewiesen werden. Bei fehlerhaften Angaben müssen dem Lieferanten Korrekturen mitgeteilt werden.

Warenbegleitpapiere von Mischfuttermitteln mit Standortnummer

3.3.6 Futtermittelherstellung (Selbstmischer)

Werden Futtermittel in eigenen Anlagen für den eigenen Betrieb oder in Kooperation mit anderen Tierhaltern für mehrere Betriebe hergestellt, müssen die nachfolgenden Anforderungen eingehalten werden. Das gilt sowohl bei der Herstellung von Einzel- oder Mischfutter (z. B. Zerkleinern von landwirtschaftlichen Primärerzeugnissen, Mischen oder Pelletieren von Futtermitteln) als auch bei der Vorlage von Grundfutter über Futtermischwagen.

Werden Futtermittel in Kooperation mit anderen Tierhaltern hergestellt, gilt außerdem
⇒ 3.3.7 Futtermittelherstellung in Kooperation

Wenn für die Futtermittelherstellung fahrbare Mahl- und Mischanlagen als Dienstleister eingesetzt werden, gilt außerdem ⇒ 3.3.8 [K.O] Einsatz fahrbarer Mahl- und Mischanlagen.

Futtermittel, die die QS-Anforderungen oder gesetzliche Vorgaben nicht erfüllen, dürfen nicht zur Fütterung eingesetzt werden.

In Eigenproduktion erzeugte Futtermittel dürfen nicht mit dem QS-Prüfzeichen oder als QS-Ware gekennzeichnet werden.

Dokumentation eingesetzter Futtermittel

Betriebe, die Futtermittel erzeugen oder selbst mischen (z. B. beim Geflügel Zumischung heilen Weizens) oder durch Dienstleister wie fahrbare Mahl- und Mischanlagen herstellen lassen, müssen für die verschiedenen Mischungen ein Mischprotokoll oder eine Rationsberechnung anfertigen, aus dem/der die Komponenten und deren Anteile hervorgehen.

Einzelfuttermittel gemäß QS-Liste

Es dürfen nur Einzelfuttermittel eingesetzt werden, die in der „**QS-Liste der Einzelfuttermittel**" gelistet sind, siehe **www.q-s.de**. Erzeugnisse, die einem gesetzlichem Verfütterungsverbot unterliegen oder auf der QS-Ausschlussliste genannt sind, dürfen im QS-System nicht verfüttert werden.

Wenn Futtermittel gekennzeichnet sind als „Nicht-QS Ware" oder als „nicht für den Futtermitteleinsatz", dürfen sie nicht bezogen bzw. nicht an QS-Tiere verfüttert werden.

⇒ Anlage 9.4 Ausschlussliste (Leitfaden Futtermittelwirtschaft)

⇒ Anlage 9.5 QS-Liste der Einzelfuttermittel (Leitfaden Futtermittelwirtschaft)

Rationsberechnung, Liste eingesetzter Einzel- und Mischfuttermittel

Qualitätskontrolle von Futtermitteln

Werden bei den eingesetzten Futtermitteln Qualitätsmängel festgestellt, dürfen die Rohstoffe nicht zur Futtermittelherstellung eingesetzt werden. Sofern kein Höchstgehalt an unerwünschten Stoffen überschritten wird, dürfen Futtermittel verschnitten/verdünnt werden (vgl. Anforderungen der Futtermittelhygiene-VO). Bei der Herstellung verwendetes Wasser muss für Tiere geeignet sein (sauber, ungetrübt und ohne Fremdgeruch).

Produktion und Anlagenhygiene

Alle Arbeitsvorgänge bei der Futtermittelproduktion müssen so gestaltet werden, dass Gefahren, die die Futtermittelsicherheit beeinträchtigen können, minimiert werden. Dazu müssen die Futtermittel gegen Kontaminationen und Verunreinigungen, die z. B. durch Maschinenschmierstoffe, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Biozide, Tierarzneimittel und Abfall möglich sind, geschützt werden. Die Anlagen müssen regelmäßig auf Verunreinigungen und Staubansammlungen kontrolliert und bei Bedarf gereinigt werden. Das Eindringen von Schädlingen muss vermieden werden.

Alle Anlagen und Einrichtungen zur Futtermittelherstellung müssen jährlich überprüft und bei Bedarf gewartet oder repariert werden. Die Überprüfung muss dokumentiert werden.

🗐 Dokumentation zur Überprüfung der Anlagen und Einrichtungen (z.B. im Rahmen der Eigenkontrolle)

Einsatz und Dokumentation von Zusatzstoffen

Werden Zusatzstoffe (z. B. Harnstoff, Vitamine, Mineralstoffe, Aminosäuren, Spurenelemente und Konservierungsmittel, wie Propionsäure zur Lagerung von Feuchtgetreide etc.) eingesetzt, so muss eine exakte Dosierung (weder Über- noch Unterdosierung) und Einmischung beachtet werden. Alle verwendeten Waagen und Messgeräte müssen für die Skala der zu ermittelnden Gewichte oder Volumen geeignet sein und regelmäßig auf ihre Genauigkeit überprüft werden.

Ergeben sich Hinweise auf eine unzureichende oder fehlerhafte Dosierung, müssen Maßnahmen (z. B. Nachbehandlung oder Zumischen eines unbehandelten Futtermittels) eingeleitet werden. Die Anwendungsempfehlungen der Hersteller zur Anwendung und Dosierung der Zusatzstoffe müssen eingehalten werden.

Der Einsatz von Futtermittelzusatzstoffen muss nach HACCP-Grundsätzen dokumentiert werden. Dies betrifft z. B. den Einsatz von Konservierungsmitteln (u. a. Propionsäure zur Lagerung von Feuchtgetreide), Aminosäuren, Vitaminen und Spurenelementen (vgl. **Vorschriften für die Futtermittelhygiene (Art. 5 der VO (EG) 183/2005),** Arbeitshilfe zum Einsatz von Säuren, Merkblätter für den Einsatz von Futtermittel-Zusatzstoffen im landwirtschaftlichen Betrieb des ZDL (Säuren als Konservierungsmittel; Harnstoff und seine Derivate; Aminosäuren)).

🗐 Einsatz von Futtermittelzusatzstoffen

3.3.7 Futtermittelherstellung in Kooperation

Schließen sich mehrere Tierhalter oder mehrere Standorte eines Tierhalters zusammen, um Futter in eigener Produktion für die Beteiligten herzustellen, muss der Zusammenschluss vertraglich fixiert sein; darin muss geregelt sein, bei welchem Beteiligten die Futtermittel hergestellt werden. Es dürfen keine Futtermittel für Dritte, die nicht dem Zusammenschluss angehören, hergestellt werden. Eine Kooperation von Tierhaltern zur Herstellung von Futtermitteln ist nur erlaubt, wenn die zusammenarbeitenden Tierhalter QS-Systempartner sind.

Werden die Futtermittel in Kooperation mit anderen Tierhaltern oder für mehrere Betriebe hergestellt, müssen die Lieferwege der Futtermittel jederzeit nachvollziehbar sein. Nicht gemeint sind unterschiedliche VVVO-Nr. am selben Standort und/oder eines Betriebsinhabers. Im Herstellungsbetrieb müssen Name und Anschrift der belieferten Betriebe sowie die gelieferte Art und Menge (und ggf. der Partie) dokumentiert werden. Die belieferten Betriebe müssen Lieferscheine (Sammellieferscheine/-dokumentation möglich) erhalten, damit dort der Bezug der Futtermittel nachvollziehbar ist.

Eine Kooperation von Tierhaltern ist auch für reine Einkaufsgemeinschaften möglich. Der Zusammenschluss muss vertraglich fixiert werden. Eine Zertifizierung für den Futtermittelhandel ist in diesem Fall nicht notwendig.

Lieferscheine, Rechnungen, vertragliche Vereinbarung zur Futtermittelherstellung, Dokumentation zur Rückverfolgbarkeit bei Kooperationen

3.3.8 [K.O.] Einsatz fahrbarer Mahl- und Mischanlagen

Wenn Futtermittel gemahlen und gemischt oder nur gemischt werden und dafür fahrbare Mahl- und Mischanlagen eingesetzt werden, dürfen ausschließlich Dienstleister eingesetzt werden, deren Anlagen eine QS-Anerkennung haben. Dies gilt auch für den Einsatz von externen Dienstleistern in einer Kooperation von Tierhaltern zur Futtermittelherstellung.

Lieferscheine

3.4 Tränkwasser

3.4.1 [K.O.] Wasserversorgung

Es muss sichergestellt sein, dass alle Tiere täglich mit Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt werden und jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge (ad libitum) und Qualität besteht. Es ist Tränkwasser zu verwenden, das sauber, ungetrübt und ohne Fremdgeruch ist.

Bei den täglichen Kontrollgängen ist die Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen zur Sicherstellung der Tränkwasserversorgung zu prüfen.

Tränkeinrichtungen müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass Verunreinigungen des Wassers sowie Auseinandersetzungen zwischen Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt werden.

Nachstehende Angaben für Tränkeeinrichtungen sind einzuhalten:

Elterntiere Hähnchen

- Bei Rundtränken sind mindestens 0,66 cm nutzbarer Tränkseitenlänge je kg LG vorzusehen.
- Bei Längs-/Tränkerinnen sind mindestens 1,5 cm nutzbarer Tränkseitenlänge je kg LG vorzusehen.
- Bei nur einseitig nutzbaren Längströgen (z. B. wandständig) ist die doppelte Troglänge erforderlich.
- Bei Nippeltränken: max. 10 Tiere/Tränkenippel

Eine abweichende Anzahl von Tränken ist zulässig, wenn die Tränkesysteme der verbesserten Versorgung der Tiere dienen und eine behördliche Genehmigung vorliegt.

Elterntiere Puten

Tränkevorrichtungen sind so zu planen, anzubringen, zu betreiben und zu warten, dass

- eine Verschmutzung von Wasser sowie eine Verschüttung von Wasser auf ein Mindestmaß beschränkt werden, um eine Verschmutzung der Einstreu im Bereich der Tränken zu vermeiden,
- alle Tiere einen ausreichenden Zugang hierzu haben,
- den Tieren keine Verletzungen zugefügt werden,
- sie bei jedem Wetter einsatzbereit sind.

Tränkeinrichtungen

- Strangtränken: Bei Strangtränke-Anlagen mit Nippeln und Trinkschalen unter den Nippeln oder Cup-Tränken muss pro 500 kg Lebendgewicht mindestens jeweils eine Tränkeeinheit (z. B. Nippel) zur Verfügung stehen.
- Rundtränken: Bei Einzeltränken (z. B. Plasson-Tränken) mit einem üblichen Durchmesser von ca. 25 bis 50 cm muss je 2000 kg Lebendgewicht jeweils mindestens eine Tränke zur Verfügung stehen.

- Längs- /Rinnentränken: Werden Tränkrinnen eingesetzt, müssen je 2000 kg Lebendgewicht jeweils mindestens 180 cm nutzbare Tränklinie zur Verfügung stehen.

Bei der Verwendung von Brunnenwasser als Tränkwasser ist eine risikoorientierte Untersuchung durchzuführen. Jährlich hat eine Bewertung durch den bestandsbetreuenden Tierarzt zu erfolgen.

🗐 Untersuchungsnachweise oder tierärztliche Beurteilung/Testat

3.4.2 Hygiene der Tränkanlagen

Tränken sind täglich zu kontrollieren und bei Bedarf zu säubern. Nach dem Einsatz von Arzneimitteln und vor dem Einsatz von Impfstoffen müssen die Anlagen ausreichend gereinigt werden, um Rückstände zu vermeiden.

3.5 Tiergesundheit/Arzneimittel

3.5.1 Tierärztlicher Betreuungsvertrag 🔍

Jeder Tierhalter hat im Rahmen der betriebseigenen Kontrollen seinen Bestand durch einen Tierarzt betreuen zu lassen. Das Betreuungsverhältnis muss durch einen schriftlichen Vertrag vereinbart sein (Mindestanforderungen siehe Mustervertrag, vgl. **www.q-s.de**).

Tierärztliche Bestandsbetreuung

Bei der tierärztlichen Bestandsbetreuung sind auch die Leistungen der Tiere und Faktoren zu berücksichtigen, die diese beeinflussen. Die tierärztliche Bestandsbetreuung umfasst dabei kurative und präventive Leistungen und schließt Monitoring- und Screeningmaßnahmen (z. B. Fußballengesundheit) sowie die Berücksichtigung von Schlachtbefunddaten ein. Die Bestandsbetreuung umfasst auch die klinische Untersuchung des Geflügels, insbesondere auf Anzeichen einer Tierseuche.

Entscheidend im Sinne des Tierwohls ist eine regelmäßige und planbare tierärztliche Betreuung, um die Gesundheit des Einzeltiers, von Tiergruppen und dem Gesamtbestand zu erhalten oder wiederherzustellen.

Darüber hinaus muss der Tierarzt hinzugezogen werden, bei

- gehäuftem Auftreten von Kümmerern,
- erhöhten Abgängen mit ungeklärter Ursache in einem Stall (⇒ vgl. Kapitel 3.5.1),

🗐 Tierärztlicher Betreuungsvertrag

3.5.2 [K.O.] Umsetzung der Bestandsbetreuung

Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die im tierärztlichen Betreuungsvertrag festgelegten Vereinbarungen eingehalten werden. Die Betreuung des Bestandes, die Bestandsbesuche und deren Ergebnisse sind vom Tierarzt zu dokumentieren und die Nachweise vom Betrieb aufzubewahren.

In Bedarfsfall muss der Tierarzt vom Tierhalter unverzüglich benachrichtigt werden. Abgesehen von akuten Krankheitsfällen hat der Tierarzt dem Betrieb einen Bestandsbesuch vor dem Erstaudit und dann regelmäßig mindestens einmal je Durchgang abzustatten.

Der Tierarzt muss den Bestandsbesuch dokumentieren. Soweit sich keine bestandsbezogenen Auffälligkeiten ergeben, sind keine weiteren Maßnahmen notwendig, eine vereinfachte Befund-dokumentation (z. B. auf der Rechnung) ist ausreichend.

Bei gemeinsam festgestelltem Handlungsbedarf ist individuell für den Betrieb ein Plan für Tiergesundheits- und Hygienemanagement zu erstellen. Dieser Plan muss eine regelmäßige, planmäßige, systematische und konsequente Anwendung tierärztlichen Wissens und Könnens gemäß dem Stand der

Wissenschaft umfassen. Gegebenenfalls ist außerdem ein Maßnahmenplan aufzustellen, der die Einzelaktivitäten (von Tierarzt und Tierhalter) festlegt.

Die im Rahmen der tierärztlichen Betreuung oder zur kurativen Behandlung erstellten tierärztlichen Untersuchungsbefunde müssen nach jedem Besuch dem Betrieb überlassen werden.

🗐 Tierärztlicher Betreuungsvertrag, tierärztliche Bestandsbesuchsprotokolle oder ähnliche Dokumente, Tierbetreuungsplan, Maßnahmenplan, Impfplan

3.5.3 [K.O.] Bezug und Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen 🔍

Bezug von Arzneimitteln und Impfstoffen

Die vom Tierhalter eingesetzten Arzneimittel und Impfstoffe müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet sein (u. a. Hersteller, Bezeichnung, Chargenbezeichnung, Art der Anwendung, Bestandteile, Verfallsdatum, Wartezeit). Der Tierhalter muss jederzeit die Belege über den Erwerb der Tierarzneimittel vorlegen können. Dies können sein:

- Tierärztlicher Arzneimittel-Nachweis
- Quittungen der Apotheke
- Belege der Verschreibung oder des Herstellungsauftrages bei Fütterungsarzneimitteln

Es ist darauf zu achten, dass die Belege, für deren Ausstellung und Inhalt der Tierarzt verantwortlich ist, vom Tierarzt vollständig ausgefüllt werden. Die Belege sind chronologisch abzuheften.

QS-Wirkstoffkatalog für Geflügel

Es dürfen nur Arzneimittel zum Einsatz gelangen, die im QS-Wirkstoffkatalog für Geflügel verzeichnet sind, siehe **www.q-s.de**.

⇒ Anlage 4.1 des Leitfadens Antibiotikamonitoring Geflügel

Es muss ein Nachweis vorhanden sein, aus dem hervorgeht, welche Wirkstoffe in den verabreichten Arzneimitteln enthalten sind (z. B. Beipackzettel, tierärztlich autorisierte Liste der eingesetzten Präparate mit den darin enthaltenen Wirkstoffen).

Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen

Der Einsatz von Antibiotika als Leistungsförderer oder zur Prophylaxe ist verboten. Alle verschreibungspflichtigen Tierarzneimittel dürfen nur nach tierärztlicher Untersuchung im Rahmen einer Indikation und Behandlung angewendet werden.

Der Tierhalter hat jede Arzneimittel- und Impfstoffanwendung an seine Nutztiere, die er selbst oder der Tierarzt vornimmt, in chronologischer Reihenfolge zu dokumentieren, vgl. **Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung** und **Arzneimittelgesetz** (auch in elektronischer Form möglich, wenn Daten nicht veränderbar sind). Folgende Daten sind unmittelbar nach jeder Behandlung schriftlich festzuhalten:

- Anzahl, Art und Identität der Tiere sowie der Standort (sofern der Standort zur Identifizierung der Tiere erforderlich ist)
- Arzneimittel-/Impfstoffbezeichnung, Nummer des tierärztlichen Arzneimittel-Nachweises, Datum der Anwendung
- Verabreichte Menge, Wartezeit, Name des Anwenders

Die Anwendung kann über Kombibelege oder über ein Bestandsbuch dokumentiert werden.

Bei der Verabreichung von Arzneimitteln durch den Tierhalter sind die Anweisungen des Tierarztes zu befolgen. Die Wartezeiten müssen den Vorgaben des QS-Wirkstoffkatalogs entsprechen. Sie sind vom Tierarzt anzugeben und müssen eingehalten werden.

Sera, Impfstoffe und Antigene dürfen nur von Tierärzten angewendet werden.

Die Sauberkeit und Zweckmäßigkeit der medizinischen Instrumente sind sicherzustellen. Es dürfen nur einwandfreie Injektionsnadeln verwendet werden, verbogene, stumpfe, abgebrochene und sonst untaugliche Nadeln müssen sofort ausgetauscht und entsorgt werden.

- Belege über den Bezug und Verbleib von Arzneimitteln und Impfstoffen (tierärztlicher Arzneimittel-Nachweis, Kombibelege, Quittungen, Verschreibungen, Impfbuch, Impfplan (Anwendungsplan laut Tierimpfstoffverordnung), Impfstoffkontrollbuch, Bestandsbuch, Dokumentation zum Risikomanagement zur oralen Medikation, ggf. Tierhaltererklärung, etc.)

3.5.4 [K.O.] Lagerung von Arzneimitteln und Impfstoffen

Arzneimittel und Impfstoffe sind entsprechend der Herstellerangaben aufzubewahren. Sie müssen für Unbefugte, wie betriebsfremde Personen und Kinder, nicht erreichbar in einem sauberen, abgeschlossenen Behältnis/Schrank oder nicht zugänglichen Raum gelagert werden, sofern vom Hersteller gefordert, müssen die Präparate gekühlt gelagert werden. Nach Erreichen der Verfallsdaten dürfen die Arzneimittel und Impfstoffe nicht mehr verwendet werden und müssen sachgerecht entsorgt werden. Auch leere Behältnisse sind umgehend zu entsorgen (über Hausmüll, soweit der Hersteller keine anderen Hinweise gibt).

Fütterungsarzneimittel sind so zu lagern, dass eine Verfütterung an Tiere, für die sie nicht bestimmt sind, ausgeschlossen ist.

3.5.5 [K.O.] Identifikation der behandelten Tiere

Behandelte Tiere (Einzeltiere oder Gruppen/Herden) müssen zumindest für die Dauer der Wartezeit zweifelsfrei identifizierbar sein.

3.6 Hygiene

3.6.1 Gebäude und Anlagen

Die Ställe sowie die dazugehörigen Nebenräume, Bruteilager, die Außenanlagen inkl. der Verladeeinrichtungen, sämtliche Stalleinrichtungen und Fütterungsanlagen inkl. Behältern und Trögen, Futtertransportkisten, Ausrüstungen (z. B. Schaufeln) und Fahrzeugen, die für die Fütterung der Tiere genutzt werden, müssen eine effektive Reinigung und Schädlingsbekämpfung ermöglichen. Der Außenbereich von Geflügelstallungen vor den Giebeln sowie weiteren Stallzugängen und die Einrichtungen zum Verladen (Be- und Entladen) (einschließlich der Standfläche der Transportfahrzeuge) müssen so befestigt sein (z. B. Asphalt, Beton, Pflaster), dass Fahrzeuge, die Tiere transportieren oder Bruteier verladen, rangieren können und die Durchführung einer effektiven Reinigung und Desinfektion gewährt ist.

Alle Gebäude und Anlagen müssen sauber sein und sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Bruteilager müssen klimatisiert und Schadnagern unzugänglich sowie gut zu reinigen sein. Vorräume zu Geflügelbeständen sollten eine gute Nassreinigung und Desinfizierung ermöglichen. Außenanlagen der Geflügelstallungen müssen in direktem Umfeld (Nahbereich) so beschaffen sein, dass Schädlingen (z. B. Schadnagern) kein Unterschlupf gewährt wird. Bewuchs von Sträuchern, Bodendeckern oder Büschen ist angrenzend an die Stallungen untersagt. Grasbewuchs ist kurz zu halten.

3.6.2 Betriebshygiene

Stallungen sind durch ein Schild "Tierbestand - Für Unbefugte Betreten verboten" (o. ä.) kenntlich zu machen. Tore, Türen und andere Zugänge müssen den Zutritt Unbefugter und das Eindringen von Tieren wirksam unterbinden. Ein- und Ausgänge der Ställe müssen in Ruhezeiten verschlossen sein.

Ställe und sonstige Haltungseinrichtungen der Tiere dürfen von betriebsfremden Personen nur in Abstimmung mit dem Tierhalter betreten werden.

Elterntiere Puten

Werden verstellbare Gittertore für eine ausreichende Sommerlüftung verwendet, ist der Bestand vor dem Zutritt Betriebsfremder zu schützen.

Betriebsfremden Personen muss Schutzkleidung (Einwegkleidung oder betriebseigene Schutzkleidung) zur Verfügung gestellt werden, das Personal hat Arbeitskleidung zu tragen (z. B. Fahrer von Tiertransportfahrzeugen, die zur Be- oder Entladung das Fahrzeug verlassen).

Ein Zutritt zu den Stalleinrichtungen ist im Ausnahmefall gestattet, wenn Schutzkleidung getragen wird, Zutritt unter Aufsicht erfolgt und ein direkter Kontakt zu den Tieren vermieden wird.

Es ist ein Besucherbuch zu führen. Alle betriebsfremden Personen, die mit den Beständen in Kontakt kommen, müssen sich im Besucherbuch eintragen.

Besucherbuch

Für eine effektive Betriebshygiene sind außerdem nachfolgende Anforderungen umzusetzen:

- Saubere Arbeitskleidung
- Funktionsfähiges Handwaschbecken, Handwaschmittel, Einwegtücher- oder saubere Handtücher
- Hygieneschleusen sind regelmäßig nass zu reinigen und zu desinfizieren.
- Ordnungsgemäße Abfallentsorgung

Jeder Stall muss durch eine Hygieneschleuse zu betreten sein. Im Eingangsbereich muss je Stall eine Hygieneschleuse eingerichtet sein (Schwarz-Weiß-Trennung), die den Außenbereich effektiv vom Aufenthaltsbereich der Tiere trennt. Die Hygieneschleuse muss die Möglichkeit zum Anziehen von Schutzkleidung und Stiefeln bieten. Ein Kontakt der Tierbestände mit wildlebenden Tieren, insbesondere Vögeln und Schädlingen, muss effektiv unterbunden werden.

Hygiene bei der Verladung (Vorausstallen, Umstallen, Ausstallen)

Bei der Ausstallung und Verladung von Tieren zur Schlachtung oder beim Umstallen sind besondere Hygienemaßnahmen einzuhalten, um die im Stall verbleibenden Tiere vor einem erhöhten Keimdruck zu schützen. Hierzu müssen auf dem Betrieb konkrete Handlungsanweisungen vorliegen.

Folgende Handlungsanweisungen sind beim Vorausstallen/Umstallen von Tieren umzusetzen:

- Tragen sauberer Arbeitskleidung aller an der Verladung beteiligten Personen
- vor dem Verladen sind Hände und Schuhe zu reinigen und zu desinfizieren
- Zugang in den Bestand nur über Hygieneschleusen
- Reinigung und Desinfektion der im Stall genutzten Verladeeinrichtungen und Transportbehältnisse

3.6.3 Umgang mit Einstreu, Dung und Futterresten

Verwendung von Einstreu

Einstreu (z. B. Getreidestroh, Rindenmulch, Kompost, Torf) muss tiergerecht, hygienisch, sauber und trocken sein. Es darf nur Einstreu verwendet werden, die augenscheinlich frei von Pilzbefall ist. Einstreumaterialien sind sorgfältig zu lagern. Zur Lagerung sind auch Feldmieten geeignet. Verunreinigungen sind zu vermeiden.

Auf die Verwendung von Rindenmulch oder Kompost ist aufgrund des Risikos der Einschleppung von Krankheitserregern (z. B. Geflügeltuberkulose) zu verzichten, es sei denn, durch geeignete Unter-

suchungen kann nachgewiesen werden, dass von den verwendeten Materialien kein erhöhtes Risiko ausgeht.

Dung, Einstreu und Futterreste aus dem Tiertransport

Beim Tiertransport anfallende Ausscheidungen, Einstreu und Futterreste müssen unschädlich beseitigt werden oder sind so zu behandeln, dass Tierseuchenerreger abgetötet werden.

3.6.4 Kadaverlagerung und -abholung

Kadaverlagerung

Tote Tiere sind unverzüglich zu entfernen und die Kadaver ordnungsgemäß zu lagern. Sie sind bis zum Zeitpunkt vor deren unmittelbarer Abholung gekühlt und in gegen unbefugten Zugriff gesicherten Behälter zu lagern. Die zur Kadaverlagerung verwendeten Behältnisse müssen bauartbedingt wasserundurchlässig sein, leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Mindestens während der Serviceperiode muss eine ordnungsgemäße Reinigung und Desinfektion der Einrichtung (Lagerstätte und Behälter) erfolgen.

Kapazitäten zur Kadaverlagerung müssen ausreichend bemessen sein.

Kadaverabholung

Für die Abholung der Kadaver sind die Lager/Behälter nach Möglichkeit so zu platzieren, dass Fahrzeuge der Tierkörperbeseitigungsunternehmen nicht in die unmittelbare Nähe der Stallungen gelangen. Nach der Entleerung müssen die Behälter nach Bedarf gereinigt und desinfiziert werden.

Standzeiten sind daher so kurz wie möglich zu halten.

3.6.5 Schädlingsmonitoring und -bekämpfung

Auf dem gesamten Betrieb einschließlich der Lagerstätten muss ein Monitoring auf Schädlingsbefall durchgeführt und protokolliert werden, z. B. mithilfe von Monitoring-, Köderstellen oder Fallen.

Plätze für Köderboxen und Schädlingsfallen sind in einem Plan zu dokumentieren. Fallen und Köder sind so auszulegen, dass andere Tiere keinen Zugang dazu haben. Bei Befall müssen die Schädlinge wirksam und sachgerecht bekämpft werden. Diese Bekämpfungsmaßnahmen müssen nachgewiesen werden.

Monitoringprotokolle, Köderpläne, ggf. Bekämpfungspläne

3.6.6 Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen

Zwischen der Ausstallung und der Wiederbelegung müssen der frei gewordene Stall/das Stallabteil einschließlich der Einrichtungen und Gerätschaften sowie der Vorplätze und Giebelbereiche sachgemäß und risikoorientiert gereinigt und desinfiziert werden. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren. Alle Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind sachgerecht zu verwenden und zu lagern. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren.

Sammelstellen, Laderampen, Plätze zum Be- und Entladen und Buchten/Räumlichkeiten zur Untersuchung von Geflügel sowie die dort benutzten Gerätschaften müssen nach jeder zusammenhängenden Benutzung gereinigt und desinfiziert werden.

Reinigungsplan und/oder Verfahrens-/Arbeitsanweisung und/oder Aufzeichnungen über Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen (z. B. auf Stallkarte)

3.7 Monitoringprogramme

Futtermittelmonitoring bei selbstmischenden Betrieben

Jeder Betrieb, der Primärerzeugnisse als Futtermittel einsetzt oder Futtermittel selbst mischt, unterliegt dem Futtermittelmonitoring (Definition Selbstmischer ⇒ Kapitel 4.3). Auf selbstmischenden tierhaltenden Betrieben sind jährlich entsprechend den Kontrollplänen für die Landwirtschaft (**Leitfaden Futtermittel-monitoring**) Proben zu ziehen und untersuchen zu lassen.

Die Organisation des Futtermittelmonitorings einschließlich der Aufstellung des Prüfplans zur Kontrolle der Futtermittel sowie die Auswahl der Betriebe, bei denen eine Futtermittelprobe gezogen werden soll, obliegt dem Bündler und wird dort überprüft. Alle Analyseergebnisse zu den Parametern Dioxinen, dioxinähnlichen PCB sowie nicht-dioxinähnlichen PCB in Futtermitteln müssen vom Tierhalter an die jeweils zuständige Futtermittelüberwachungsbehörde übermittelt werden.

Dokumentation der Befunddaten aus der Schlachtung

Alle Betriebe, die Elterntiere von Masthühnern und Mastputen halten, nehmen an einem Monitoringprogramm gemäß QS-Vorgaben (**Leitfaden Befunddaten in der Geflügelschlachtung**) teil.

Jeder Tierhalter erhält die Rückmeldung der Befunddaten über den Schlachtbetrieb.

Antibiotikamonitoring

Elterntierbetriebe (Masthühner und Puten) müssen am Antibiotikamonitoring teilnehmen. Die Anforderungen sind im **Leitfaden Antibiotikamonitoring Geflügel** festgelegt.

Antibiotika dürfen nur von Tierärzten verschrieben und abgegeben werden, die in der Antibiotika-Datenbank registriert sind.

3.7.1 [K.O.] Gesundheitsüberwachungsprogramm

Teilnahme

Zur Sicherung der Tiergesundheit und Brutei-Erzeugung verpflichtet sich der Tierhalter zur Teilnahme an einem Monitoring-Programm, das die einschlägigen EU-Bestimmungen berücksichtigt (vgl. u. a. **Richtlinie 2009/158/EG über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern sowie für ihre Einfuhr aus Drittländern**). Die Teilnahme am Monitoring ist Voraussetzung für die Lieferfähigkeit von Bruteiern an die Brüterei und umfasst die betriebsspezifische Gesundheitsüberwachung mit dem Ziel, die Qualität der Bruteier und Küken zu sichern. Dies betrifft mindestens nachstehend aufgeführte Infektionen:

Salmonellen- und Mycoplasmainfektionen bei Elterntierhaltungen

Infektionen mit Salmonella Pullorum und Salmonella Gallinarum (Elterntierhaltungen für Masthähnchen und Putenmast) und Salmonella Arizonae (Elterntierhaltungen für Putenmast) Gesundheitskontroll-programm:

- Zur Feststellung der Infektion dienen serologische und/oder bakteriologische Untersuchungen.
- Die zu untersuchenden Proben verwenden je nach Fall Blut, Kloakentupfer oder Sockentupfer.
- Jede Herde muss anlässlich ihrer Legeperiode einmalig zum günstigsten Zeitpunkt für die Erkennung der Krankheit kontrolliert werden (vgl. **VO (EU) Nr. 1190/2012 zur Verringerung von Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium bei Truthühnerherden**).

Infektionen mit Mycoplasma Gallisepticum (Elterntierhaltungen für Masthähnchen und Putenmast) und Mycoplasma Meleagridis (Elterntierhaltung für Putenmast) Gesundheitskontrollprogramm:

- Zur Feststellung der Infektion dienen serologische und/oder bakteriologische und/oder molekularbiologische Untersuchungen.
- Die zu untersuchenden Proben verwenden je nach Fall Blut, Abstriche der Trachea, Abstriche der Choane.
- Die Untersuchungen haben unmittelbar vor Beginn der Legeperiode und dann alle 3 Monate zu erfolgen.

Der zu beliefernden Brüterei sind Ergebnisse des Gesundheitsüberwachungsprogramms mitzuteilen. Bei positiven Ergebnissen sind alle erforderlichen Maßnahmen in einem Plan festzuhalten.

🗐 Dokumentation des Gesundheitsüberwachungsprogramms, Maßnahmenpläne

Teilnahme am Salmonellenmonitoring

Elterntierbetriebe müssen ein Salmonellenmonitoring durchführen. Dazu ist jede Lieferung in die Beprobung auf Salmonellen einzubeziehen. Untersuchungen dürfen nur durch akkreditierte Labore (EN 17025) durchgeführt werden. Die Ausgangskontrolle erfolgt durch Sockentests innerhalb der letzten drei Wochen vor dem voraussichtlichen Schlachttermin (vgl. **Leitfaden Salmonellenmonitoring und -reduzierungsprogramm in der Geflügelfleischerzeugung**).

Salmonellenergebnisse

Voraussetzung für die Lieferung von QS-Schlachtgeflügel an den Schlachthof ist das Vorliegen der Ergebnisse der Salmonellenuntersuchungen (Eingangs- und Ausgangsuntersuchungen) zum Zeitpunkt der Schlachtung. Dabei ist zu beachten, dass die Probenergebnisse dem Schlachthof in schriftlicher oder elektronischer Form vorliegen müssen, bevor die Schlachttiere zum Schlachthof abtransportiert werden. Liegen die Ergebnisse zum Zeitpunkt der Schlachtung nicht vor, sind die nicht untersuchten Herden als positive Herden anzusehen.

🗐 Ergebnisse der Salmonellenuntersuchungen in schriftlicher oder elektronischer Form

3.7.2 Salmonellenmonitoring: Maßnahmen zur Reduzierung der Salmonellenbelastung

Tierhaltende Betriebe mit einem positiven Salmonellenbefund haben sicherzustellen, dass unverzüglich

- geeignete Untersuchungen durchgeführt werden, um die Ursache des Salmonelleneintrages zu ermitteln und
- plausible Maßnahmen, die geeignet sind, das Salmonellenrisiko zu minimieren, durchgeführt werden. Qualifizierte externe Unterstützung ist zu empfehlen. Die eingeleiteten Maßnahmen sind zu dokumentieren.

Hier kann die Checkliste zur Ermittlung von Salmonelleneintragsquellen in Geflügelmastbeständen des **Leitfadens Salmonellenmonitoring und -reduzierungsprogramm in der Geflügelfleischerzeugung** verwendet werden.

🗐 Checkliste zur Ermittlung von Eintragsquellen (z. B. QS-Arbeitshilfe), Aufzeichnungen über Maßnahmen bei positivem Salmonellenbefund

3.7.3 Befunddaten-Monitoring

Jeder Geflügel haltende Betrieb muss für jede Vermarktung von Schlachttieren die Zahl der abgelieferten Tiere dokumentieren. Die vom Schlachtbetrieb erhaltenen Informationen zum angelieferten Schlachtgewicht, Transporttoten sowie Hauptverwurfgründe (Befunde) und Anzahl der Verwürfe sind zu dokumentieren.

Tierhalter sind verpflichtet am Befunddaten-Monitoring teilzunehmen. Kernstück des Befunddaten-Monitorings ist die systematische Erfassung von Indikatoren sowohl im tierhaltenden Betrieb als auch im

Schlachtbetrieb. Die Indikatoren müssen geeignet sein, Handlungsbedarf zu erkennen, um das Tierwohl zu verbessern. Die Indikatoren sind mindestens:

- Mortalität im Stall
- Transportbedingte Verluste (Monitoring erfolgt im Schlachtbetrieb)
- Hauptverwurfsgründe (Monitoring erfolgt im Schlachtbetrieb)

Mit der verbindlichen Teilnahme am Befunddaten-Monitoring müssen Ergebnisse aus der systematischen Erfassung der Indikatoren sowie sich hieraus ableitende Maßnahmen (z. B. Veränderung von Parametern) dokumentiert werden.

🗐 Aufzeichnung zur Teilnahme am Befunddaten-Monitoring (im Ausland vergleichbares, von QS anerkanntes Programm), Ergebnisse der erfassten Indikatoren (Dokumentation des Schlachtbetriebs); ggf. Maßnahmen zur Verbesserung des Tierwohls

3.8 Tiertransport

Wenn ein Tierhalter eigene Tiere mit eigenen (oder dazu geliehenen) Fahrzeugen transportiert, sind nachfolgenden Vorgaben einzuhalten, unabhängig davon ob es sich um Transporte innerhalb des Betriebes, zu anderen Betrieben oder z. B. zu Schlachtunternehmen handelt.

3.8.1 Anforderungen an den Transport von eigenen Tieren mit eigenen Fahrzeugen

Es muss dafür gesorgt werden, dass das Wohlbefinden der Tiere während des gesamten Verladens und Transports (bis zur Entladung des letzten Tieres) nicht beeinträchtigt wird.

Alle Tiertransportfahrzeuge müssen mit geeigneter und vorausschauender Fahrweise bewegt werden, die die Verletzungsgefahr minimiert.

Für den Fall, dass Tiere während des Transports erkranken oder sich verletzen, müssen sie von den anderen Tieren abgesondert werden und ggf. so schnell wie möglich von einem Tierarzt untersucht und behandelt und unter Vermeidung unnötiger Leiden erforderlichenfalls notgeschlachtet oder notgetötet werden.

Der Transport der Tiere zum Bestimmungsort sollte ohne Verzögerungen erfolgen.

3.8.2 Anforderungen an das Transportmittel

Straßenfahrzeuge müssen angemessene Ver- und Entladevorrichtungen mitführen. Die Fahrzeuge und Transportbehälter sowie ggf. Trennwände müssen technisch und hygienisch in einwandfreiem Zustand sein. Sie müssen so konstruiert, verwendet und instandgehalten sein, dass Verletzungen und Leiden der Tiere vermieden werden und die Sicherheit der Tiere gewährleistet ist. Zudem müssen sie den Einwirkungen durch die Tiere standhalten. Der Zustand der Fahrzeuge, Transportbehälter und Trennwände muss eine effektive und leichte Reinigung und Desinfektion ermöglichen.

Bei der Verladung der Transportbehälter übereinander sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um:

- zu vermeiden, dass die Tiere auf den unteren Ebenen von den über ihnen eingestellten Tieren mit Ausscheidungen verunreinigt werden bzw. diese Verunreinigung sich in Grenzen halten,
- die Stabilität der Transportbehälter zu gewährleisten
- sicherzustellen, dass die Belüftung nicht behindert wird
- Transportbehälter von mehr als 50 kg sind mit ausreichend und angemessen konzipierten, positionierten und in Stand gehaltenen Sicherungsvorrichtungen auszustatten, mit denen sie auf dem Transportmittel, auf das sie verladen werden sollen, festgezurrt bzw. verkeilt werden können. Transportbehälter sind am Transportmittel zu befestigen, bevor die Beförderung beginnt, um jedes Verrutschen bei Transportmittelbewegungen zu vermeiden.

Wände und Dach

Die Tiere müssen stets vor Wetterunbilden, Extremtemperaturen und Klimaschwankungen geschützt sein.

Transportbehälter müssen so beschaffen sein, dass die Tiere nicht entweichen oder herausfallen und dass die Tiere den Belastungen durch Bewegungen des Transportmittels standhalten können.

Belüftung

Für den Transport von Geflügel muss eine angemessene und ausreichende Frischluftzufuhr gewährleistet sein, damit den Bedürfnissen der Tiere unter Berücksichtigung ihrer Anzahl sowie den Witterungsbedingungen in vollem Umfang Rechnung getragen wird. Innerhalb der Transportbehälter muss genügend Platz zur Verfügung stehen, damit eine angemessene Luftzirkulation über den Tieren gewährleistet ist. Transportbehälter sind so zu verstauen, dass ihre Belüftung nicht behindert wird.

Bodenbeschaffenheit von Transportbehältern

Bodenflächen der Transportbehälter müssen so beschaffen sein, dass das Ausfließen von Kot und Urin auf ein Mindestmaß beschränkt wird.

Tierkontrolle

Fahrzeuge mit Transportbehältern müssen zur Kontrolle der Tiere zugänglich sein. Dabei muss während des Transports eine zur Kontrolle der Tiere ausreichende Lichtquelle (mobil oder fest installiert) vorhanden sein.

Anforderungen für Tiertransporte über 50 km

Fahrzeuge, in denen Tiere über 50 km weit transportiert werden, müssen eine deutlich lesbare und sichtbare Beschilderung tragen, dass sie mit „Lebenden Tieren" beladen sind.

3.8.3 [K.O.] Platzangebot beim Tiertransport

Transport in Transportbehältern

Es sind folgende Mindestbodenflächen zu gewährleisten (Tab. 1). Bei diesen Ladedichten sind je nach Gewicht und Größe der Tiere sowie entsprechend ihrer körperlichen Verfassung, den Witterungsbedingungen und der voraussichtlichen Beförderungsdauer Abweichungen möglich.

Tab. 1: Ladedichte beim Transport in Transportbehältern

Geflügel Lebendgewicht [bis zu _ kg je Tier]	**Fläche [cm²/kg LG]**	**Mindesthöhe des Transportbehältnisses [cm]**
1,0	200	23
1,3	190	23
1,6	180	23
2,0	170	23
3,0	160	23
4,0	130	25
5,0	115	25
10,0	105	30
15,0	105	35
30,0	105	40

Die Einhaltung des Platzbedarfs (Ladedichte) ist zu dokumentieren.

Lieferpapiere, Dokumentation der Ladedichte

3.8.4 Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln

Fahrzeuge, mit denen Geflügel zu Schlachtstätten verbracht worden ist, müssen, bevor sie diese verlassen, gereinigt und desinfiziert werden.

Desinfektionskontrollbuch (für Tiertransporte zum Schlachtbetrieb)

Der Fahrer eines Viehtransportfahrzeuges hat, wenn er Geflügel zum Schlachtbetrieb transportiert – für jedes Fahrzeug gesondert (d.h. getrennt für Zugmaschine und Anhänger) – ein Desinfektionskontrollbuch mitzuführen, das folgende Angaben enthält:

- Tag des Transportes
- Art der beförderten Tiere
- Ort und Tag der Reinigung und Desinfektion des Fahrzeuges
- Handelsname des verwendeten Desinfektionsmittels

Desinfektionskontrollbuch

3.8.5 Lieferpapiere

Für die Anlieferung an den Abnehmer (Schlachthof etc.) müssen in den Lieferpapieren (Lieferschein) folgende Angaben zur Identifikation der Tiere und des Transporteurs (= anliefernden Tierhalters) aufgeführt werden:

- Stückzahl
- Tierart
- Ordnungsgemäße Identifizierung der Herden
- Standortnummer des Absenders (also des tierhaltenden Betriebs, z. B. VVVO-Nummer)

Sowohl der Absender der Tiere als auch der Abnehmer müssen jeweils eine Kopie oder einen Durchschlag des Lieferpapiers haben.

Lieferpapiere

3.8.6 [K.O.] Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten (für Transporte über 50 km)

Während der Beförderung sind die Tiere je nach Art und Alter in angemessenen Zeitabständen mit Futter und Tränkwasser zu versorgen, und sie müssen ruhen können. Wenn nicht anders festgelegt (s. Ausführungen unten), ist Geflügel mindestens alle 24 Stunden zu füttern und mindestens alle zwölf Stunden zu tränken. Futter und Tränkwasser müssen von guter Qualität sein und den Tieren so zugeführt werden, dass Verunreinigungen auf ein Mindestmaß beschränkt sind. Es ist gebührend zu berücksichtigen, dass sich die Tiere an die Art des Fütterns und Tränkens erst gewöhnen müssen.

Geflügel muss mit geeignetem Futter und Tränkwasser in angemessenen Mengen versorgt werden, es sei denn, die Beförderung dauert weniger als zwölf Stunden, Ver- und Entladezeit nicht mitgerechnet.

Dokumentation

Die Einhaltung der Beförderungsdauer und der Ruhezeiten ist zu dokumentieren.

🗐 Aufzeichnungen zu Beförderungsdauer und Ruhezeiten, Fahrtenbuch, Dokumentation über Tierversorgung, Lieferpapiere

3.8.7 Transportpapiere (für Tiertransporte über 50 km)

Personen, die Tiere transportieren, sind verpflichtet, im Transportmittel Papiere (Transportkontrollbuch) mitzuführen, die folgende Angaben enthalten müssen:

- Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung
- voraussichtliche Dauer der geplanten Beförderung
- Herkunft und Eigentümer der Tiere
- Versandort
- vorgesehener Bestimmungsort
- Beschreibung der Tiere (z. B. Tierart, Gattung)

Die Daten sind jeweils vor Beginn des Transportes einzutragen.

🗐 Transportpapiere, Transporterklärung

3.8.8 [K.O.] Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer (für Tiertransporte über 65 km)

Alle Fahrer und Begleitpersonen, die Transporte über eine Entfernung von mehr als 65 km durchführen, müssen in angemessener Weise geschult oder qualifiziert sein und einen Befähigungsnachweis erbringen.

Straßenfahrzeuge, mit denen Geflügel befördert wird, dürfen nur von Personen gefahren werden, die über einen Befähigungsnachweis verfügen; auch Personen, die als Betreuer auf dem Fahrzeug tätig sind, müssen im Besitz dieses Nachweises sein.

Der Befähigungsnachweis muss beim Transport mitgeführt werden. Eine Kopie muss beim landwirtschaftlichen Betrieb vorliegen (vgl. **Tiertransportverordnung VO (EG) Nr. 1/2005**).

Hinweis: *Für Personen, die Tiere, gerechnet ab dem Versandort bis zum Bestimmungsort, über eine Strecke von maximal 65 km transportieren, ist kein Befähigungsnachweis erforderlich***.**

🗐 Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer

4 Definitionen

4.1 Zeichenerklärung

K.O. Kriterien sind mit **[K.O.]** gekennzeichnet.

Verweise auf Mitgeltende Unterlagen werden durch **Fettdruck im Text** hervorgehoben.

🗐 Dieses Zeichen bedeutet: Es ist ein schriftlicher Nachweis zu führen. Neben diesem Zeichen werden auch Dokumente angegeben, die als Nachweis genutzt werden können. Alle (auch digitale) Kontroll- und Dokumentationssysteme, die belegen, dass die Anforderungen erfüllt werden, können genutzt werden.

🔍 Dieses Zeichen bedeutet: Bei Kriterien mit diesem Zeichen befinden sich in dem separaten Dokument *Erläuterungen zum Leitfaden Landwirtschaft Geflügelmast/Elterntierhaltung* Interpretationshilfen und Anregungen mit dem Stand 01.01.2022. Es ist möglich, dass seitdem noch Erklärungen zu weiteren Kriterien eingefügt wurden.

Verweise auf andere Kapitel des Leitfadens werden durch ⇒ angezeigt.

4.2 Abkürzungen

K.O. Knock out

KJ Kilojoule

kW Kilowatt

LG Lebendgewicht

VO Verordnung

VVVO Viehverkehrsverordnung

4.3 Begriffe und Definitionen

- Beförderung
  Der gesamte Transportvorgang vom Versand- bis zum Bestimmungsort, einschließlich des Entladens, Unterbringens und Verladens an Zwischenstationen.
- HACCP (Hazard Analysis and Critical Control Point)
  Ein System, das Risiken identifiziert, bewertet und kontrolliert, die für die Lebensmittelsicherheit von Bedeutung sind. Dazu werden alle Einzelschritte eines Produktionsverfahrens betrachtet und nach einer risikoorientierten Analyse bewertet, um Ursachen eventueller Qualitätsabweichungen feststellen zu können.
- Landwirtschaftliche Primärerzeugnisse
  Im Sinne von QS alle auf einem landwirtschaftlichen Betrieb gewonnenen und unverarbeiteten Feldfrüchte (z. B. Getreide, Raps, Gras), bei denen nicht mehr als eine einfache, äußere Bearbeitung stattgefunden hat. Als einfache, äußere Bearbeitung versteht man bei Feldfrüchten den unterschiedlichen Zerkleinerungsgrad (wie z. B. ganze Körner, gequetscht, geschrotet oder gemahlen), außerdem noch das Reinigen, Silieren (z. B. Maissilage), indirektes Trocknen und Pressen (z. B. Heuballen).
- Landwirtschaftlicher Selbstmischer
  Selbstmischer im Sinne von QS sind landwirtschaftliche Unternehmen, die Futtermittelkomponenten für den Eigenbedarf erzeugen oder von anderen Landwirten oder über den Handel zukaufen und selbst oder in Kooperation mit anderen Landwirten daraus Hofmischungen für die eigene Tierhaltung herstellen oder die Einzelfuttermittel einzeln einsetzen.
  Beim Bezug der Futtermittelkomponenten müssen Selbstmischer die Anforderungen des Kriteriums 3.3.4 [K.O.] Futtermittelbezug beachten. Die Futtermittelkomponenten dürfen gemischt und einer einfachen äußeren Bearbeitung unterzogen werden.
  Die selbst erzeugten Futtermittel dürfen nur innerhalb des eigenen Betriebes oder innerhalb einer Kooperation zur Futtermittelherstellung eingesetzt werden. An Dritte außerhalb des eigenen Betriebes oder der Kooperation dürfen keine Futtermittel abgegeben werden.
  Die Verantwortung dafür, dass die eingesetzten Komponenten den gesetzlichen und QS-Anforderungen genügen, sowie die Verantwortung für die Herstellung der Futtermischungen liegt beim herstellenden landwirtschaftlichen Betrieb. Dieser zählt als Selbstmischer und muss am Futtermittelmonitoring teilnehmen. Betriebe, die lediglich fertig gemischte Futtermittel innerhalb einer Kooperation beziehen und keine Primärprodukte einsetzen, zählen nicht zu den Selbstmischern.

- Lange Beförderung
  Beförderung, die ab dem Zeitpunkt der Bewegung des ersten Tieres der Sendung acht Stunden überschreitet.
- Silier(hilfs)mittel/Silierzusatzstoffe - zugelassen nach Verordnung EG 1831/2003 - werden zur Herstellung von Primärprodukten eingesetzt; sie werden Futtermittel zugesetzt, um die Silageerzeugung zu verbessern (z. B. Milchsäurebakterien). Eine Dokumentation nach HACCP-Grundsätzen ist nicht erforderlich.
- Transport von Tieren
  Jede Bewegung von Tieren in oder mit einem oder mehreren Transportmitteln sowie alle damit zusammenhängenden Vorgänge, einschließlich des Verladens, Entladens, Umladens und Ruhens, bis zum Ende des Entladens der Tiere am Bestimmungsort.
- QS-Tiere
  Unter QS-Tieren werden Tiere verstanden, die nach den Anforderungen des QS-Systems in einem QS-zertifizierten Betrieb produziert und vermarktet worden sind.

Eine Auflistung allgemeiner Begriffe und Definitionen finden Sie im **Leitfaden Allgemeines Regelwerk.**

Revisionsinformation Version 01.01.2022(rev01)

Kriterium/Anforderung	Änderungen	Datum der Änderung
3.2.6 Beleuchtung	**Klarstellung**: Definition Neubauten: Bauten, deren Baugenehmigung erstmals nach dem 01.01.2014 erteilt wurde.	01.01.2022 (rev01)
2.1.2 Durchführung und Dokumentation der Eigenkontrolle	**Verschoben:** Werden Abweichungen festgestellt, müssen Korrekturmaßnahmen einschließlich Umsetzungsfristen festgelegt und dokumentiert werden. Zuvor *2.1.3 Umsetzung der Maßnahmen aus der Eigenkontrolle.*	01.01.2022
2.1.3 Umsetzung der Maßnahmen aus der Eigenkontrolle	**Klarstellung:** Die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen muss dokumentiert werden.	01.01.2022
3.1.2 Überprüfung der Lieferberechtigung	**Neuerung** (neues Kriterium)**:** Tierhalter sind dazu verpflichtet, bestimmte Futtermittel und Futterzusatzstoffe, Tiere oder Dienstleistungen ausschließlich von QS-lieferberechtigten Betrieben zu beziehen. Die Vorgehensweise zur Überprüfung der Lieferberechtigung muss nachvollziehbar sein.	01.01.2022
3.2.6 Beleuchtung	**Klarstellung:** Definition Neubauten: Bauten, deren Baugenehmigung erstmals vor dem 01.01.2014 erteilt wurde.	01.01.2022
3.3.1 [K.O.] Futterversorgung	**Neu:** Werden ausschließlich freistehende Futtertröge- oder schalen in der Aufzuchtphase mit einem Durchmesser von ca. 30 bis 50 cm eingesetzt, muss pro 250 kg Lebendgewicht mindestens jeweils eine Futterschale zur Verfügung stehen.	01.01.2022
3.3.4 [K.O.] Futtermittelbezug	**Klarstellung:** Tierhalter dürfen nur Futtermittel zukaufen und einsetzen, die nach QS oder einem anerkannten Standard zertifiziert sind. **Klarstellung:** Beim Bezug von verpackten Futtermitteln über Händler muss der Händler bzw. der Hersteller in der QS-Datenbank als lieferberechtigt aufgeführt sein; ist der Händler als QS-lieferberechtigt in der Datenbank aufgeführt, muss keine Überprüfung des Herstellers stattfinden. Ist der Händler nicht QS-lieferberechtigt, muss der Hersteller des verpackten Futtermittels in der QS-Datenbank als lieferberechtigt aufgeführt sein. **Klarstellung:** Beim Bezug und Transport landwirtschaftlicher Primärerzeugnisse gibt es auf der Stufe Landwirtschaft keine Anforderungen hinsichtlich einer QS-Zulassung der Lieferanten bzw. der Futtermittel.	01.01.2022

Kriterium/Anforderung	Änderungen	Datum der Änderung
3.3.7 Futtermittelherstellung in Kooperation	**Klarstellung:** Schließen sich mehrere Tierhalter oder mehrere Standorte eines Tierhalters zusammen, muss der Zusammenschluss vertraglich fixiert sein. **Erweiterung:** Eine Kooperation von Tierhaltern ist auch für reine Einkaufsgemeinschaften möglich. Der Zusammenschluss muss vertraglich fixiert werden. Eine Zertifizierung für den Futtermittelhandel ist in diesem Fall nicht notwendig.	01.01.2022
3.5.3 [K.O.] Bezug und Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen	**Änderung:** Benennung des Leitfadens Antibiotikamonitoring Mastgeflügel geändert zu Leitfaden Antibiotikamonitoring Geflügel.	01.01.2022
3.5.4 [K.O.] Lagerung von Arzneimitteln und Impfstoffen	**Klarstellung:** Behältnis/Schrank/Raum für die Lagerung von Arzneimitteln und Impfstoffen muss sauber sein.	01.01.2022
3.6.1 Gebäude und Anlagen	**Umstrukturierung:** Eine wirksame Schädlingsbekämpfung muss bei Fütterungsanlagen inkl. Behältern und Trögen, Futtertransportkisten, Ausrüstungen (z.B. Schaufeln) und Fahrzeugen, die für die Fütterung der Tiere genutzt werden, möglich sein. Zuvor *3.3.2 Hygiene der Fütterungsanlagen*. **Klarstellung:** Einrichtungen zum Verladen müssen befestigt sein (z. B. Asphalt, Beton, Pflaster).	01.01.2022
3.6.2 Betriebshygiene	**Verschoben:** Elterntiere Puten: Werden verstellbare Gittertore für eine ausreichende Sommerlüftung verwendet, ist der Bestand vor dem Zutritt Betriebsfremder zu schützen. Ursprünglich in *3.6.1 Gebäude und Anlagen*. **Streichung:** Bei überbetrieblich genutzten Transportfahrzeugen (z. B. Umstallwagen) oder Gerätschaften sind diese im abgebenden Betrieb zu reinigen und ggf. zu desinfizieren.	01.01.2022
3.6.5 Schädlingsmonitoring und -bekämpfung	**Klarstellung:** Auf dem gesamten Betrieb einschließlich der Lagerstätten muss ein Monitoring auf Schädlingsbefall durchgeführt und protokolliert werden, z. B. mithilfe von Monitoring-, Köderstellen oder Fallen. **Erweiterung:** Fallen und Köder sind so auszulegen, dass andere Tiere keinen Zugang dazu haben.	01.01.2022
3.7 Monitoringprogramme	**Erweiterung** um das Befunddaten-Monitoring und Antibiotikamonitoring für Elterntiere.	01.01.2022
3.7.3 Befunddaten-Monitoring	**Erweiterung:** Kriterium wurde um Anforderungen zum Befunddaten-Monitoring und um dazugehörige Dokumentationspflichten ergänzt.	01.01.2022

Kriterium/Anforderung	**Änderungen**	**Datum der Änderung**
3.8.4 Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln	**Streichung:** Fahrzeuge und beim Transport benutzte Gerätschaften sind nach jedem Transport, spätestens jedoch nach Ablauf von 29 Stunden seit Beginn des Transportes, zu reinigen und zu desinfizieren. **Streichung:** *Hinweis: Vor Fahrtantritt, spätestens jedoch vor der Beladung, hat der Fahrer zu überprüfen, ob das Fahrzeug einschließlich Führerhaus ordnungsgemäß gereinigt und desinfiziert ist. Nur dann darf die Fahrt angetreten werden.*	01.01.2022
4.3 Begriffe und Definitionen	**Klarstellung** der Definition des landwirtschaftlichen Selbstmischers.	01.01.2022

Gender Disclaimer
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und leichteren Verständlichkeit verwendet QS in einschlägigen Texten das in der deutschen Sprache übliche generische Maskulinum. Hiermit sprechen wir ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten ohne wertenden Unterschied an.

QS Fachgesellschaft Geflügel GmbH

Geschäftsführer: Dr. A. Hinrichs

Schedestraße 1-3
53113 Bonn

Tel +49 228 35068-0
Fax +49 228 35068-10

info@q-s.de
http://www.q-s.de

Foto: QS